

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Sportordnung

Ausgabe 04/2005

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2002 gegenüber 05/2001:

- **Änderung der DM-Beträge in Euro-Beträge gemäß Beschluss des Bundeshauptausschusses November 2001**

Ausgabe 04/2004 gegenüber 01/2002

- **Änderungen BHV 2003: Ziffer 4.2.1, 4.4.1, 4.7.1 und 4.7.2**
- **Änderungen BHV 2004: Ziffer 3.1.5, 3.3.1, 3.8, 3.9.4, 4.2.5, 4.3.1, 5.1, 5.2, 13.2.1, Anhang B1 und B3**
- **Redaktionelle Überarbeitung i. w. in der Ziffer 2: Einarbeitung der neuen Struktur des BDR speziell der Kommissionen**

Ausgabe 04/2005 gegenüber 04/2004

- **Änderungen gemäß Beschluss BHV 2005 der Ziffern
3.9.2 (1) Vertragsstrafen
3.9.2 (9) Strafrecht / Maßnahme WA / KK ohne Anhörung
4.2.3 (6) Rechte BDR an LV-übergreifenden Meisterschaften
4.4.4 (2) Rückweisung gemeldeter Sportler**
- **redaktionelle Änderungen u. a. bezüglich Leistungssport-Direktor und Bezeichnung der „Profimannschaften“**

Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

1 Einleitung	7
2 Sportorgane	9
2.1 Übersicht Sportorgane.....	9
2.2 Wettkampfausschuss (WA)/Kollegium der Kommissäre (KK)	9
2.2.1 Zusammensetzung/Benennung	9
2.2.2 Ausbildung und Bestätigung.....	10
2.2.3 Besetzung des WA/KK.....	10
2.2.4 Aufgaben.....	11
2.3 Der Landesverband (LV)	11
2.4 Leistungssport-Direktor	12
2.5 Kommissionen (Sportbetrieb).....	12
2.5.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
2.5.2 Kommission Vertragssport	12
2.5.3 Kommission Leistungssport Rennsport	13
2.5.4 Kommission Leistungssport Halle	14
2.5.5 Kommission Sportentwicklung und nicht-olympische Disziplinen.....	14
2.5.6 Kommission Breiten- und Freizeitsport	16
2.5.7 Kommission Technik und Regeln	16
2.5.8 Kommission Medizin und Wissenschaft	16
2.6 Trainerkommission (TrK) für Rennsport	17
2.6.1 Mitglieder und Aufgaben	17
2.6.2 Aufgabenverteilung	17
2.7 Technische Kommission (TK) / Regelkommissionen.....	18
2.7.1 Technische Kommission Rennsport.....	18
2.7.2 Regelkommissionen Hallenradsport.....	18
2.8 Aktiven-Ausschuss (AkA)	19
2.8.1 Zusammensetzung.....	19
2.8.2 Wahlen	20
2.8.3 Aufgaben.....	20
3 Sport-Rechtsordnung (SpRO)	21
3.1 Rechtsorgane/Entscheidungsgremien.....	21
3.1.1 Übersicht Rechtsorgane.....	21
3.1.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane	21
3.1.3 Zuständigkeit des WA	22
3.1.4 Zuständigkeit der Landesverbände	22
3.1.5 Zuständigkeit des Bundessportgerichts (BSG).....	22
3.1.6 Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses.....	22
3.1.7 Auffangzuständigkeit.....	22
3.2 Rechtsmittel.....	23
3.2.1 Übersicht Rechtsmittel	23
3.2.2 Einlegen eines Rechtsmittels	23
3.2.3 Rechtsmittelgebühren und Kostenpauschalen	23
3.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	24
3.3.1 Verhandlung und Entscheidung	24
3.3.2 Bekanntgabe der Entscheidung	25
3.3.3 Rechtskraft von Entscheidungen.....	26
3.4 Einsprüche	26

3.4.1	Einlegen eines Einspruchs	26
3.4.2	Entscheidung über den Einspruch.....	27
3.5	Beschwerde.....	27
3.5.1	Einlegen einer Beschwerde.....	27
3.5.2	Entscheidung über die Beschwerde	27
3.6	Berufung.....	28
3.6.1	Einlegen einer Berufung	28
3.6.2	Entscheidung über die Berufung	28
3.7	Revision.....	28
3.7.1	Einlegen einer Revision.....	28
3.7.2	Entscheidung über die Revision	29
3.8	Gnadenweg	29
3.9	Vertragsstrafen	29
3.9.1	Allgemeine Bestimmungen.....	29
3.9.2	Strafrecht des Wettkampfausschusses/des Kommissärskollegiums	29
3.9.3	Strafrecht der Landesverbände.....	30
3.9.4	Strafrecht des Bundessportgerichts	31
3.9.5	Entscheidungsrecht des Bundesrechtsausschusses.....	32
4	Wettbewerbe	33
4.1	Wettkampfsarten und -Disziplinen	33
4.1.1	Einer-Wettbewerbe.....	33
4.1.2	Mannschafts-Wettbewerbe.....	33
4.1.3	Wettkampfsarten	33
4.2	Veranstaltungen	34
4.2.1	Genehmigung von Veranstaltungen	34
4.2.2	Veranstalter	34
4.2.3	Aufnahme in den Terminkalender	35
4.2.5	Ausschreibungen.....	36
4.3	Meldungen.....	36
4.3.1	Abgabe/Behandlung von Meldungen.....	36
4.3.2	Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften	38
4.4	Teilnahme an Wettbewerben.....	38
4.4.1	Allgemeines.....	38
4.4.2	Teilnahme an Wettbewerben im Inland	38
4.4.3	Teilnahme an Wettbewerben im Ausland	39
4.4.4	Teilnahmebeschränkungen	39
4.4.5	Startverpflichtung, Startverbot	39
4.5	Altersklassen	41
4.6	Preise	41
4.7	Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots	41
4.7.1	Allgemeines.....	41
4.7.2	Tragen von Meistertrikots	42
4.7.3	Tragen der Nationaltrikots	42
4.8	Werbebestimmungen.....	42
5	Lizenzen	43
5.1	Allgemeines.....	43
5.2	Antrag und Ausstellung der Lizenzen	44
5.3	Lizenzwechsel/Ausbildungsausgleich.....	44
5.3.1	Ablauf eines Lizenzwechsel bei Vereinswechsel.....	44
5.3.2	Betreuungs- und Ausbildungsausgleich	45

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in oder zwischen Sportgruppen	45
6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)	46
6.1 Allgemeine Bestimmungen	46
6.2 Zulassungsbedingungen	47
6.3 Leitung und Aufsicht	47
6.3.1 Wettkampfausschuss/Kommissärskollegium	47
6.3.2 BDR-Aufsicht	48
6.4 Doping-Kontrolle	48
6.5 Pflichtenheft DM	48
6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen	48
6.5.2 Pressearbeit	49
6.5.3 Ausschreibung	49
6.5.4 Durchführung der Veranstaltung	49
6.5.5 Kostenübernahme Veranstalter	49
6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften	50
6.7 Deutsche Rekorde	50
Abkürzungen	51
Stichwörter	53

1 Einleitung

(1) Diese Sportordnung enthält die allgemeinen, für sämtliche Radsportarten gültigen Ordnungsbestimmungen, die bei allen öffentlichen Wettbewerben anzuwenden sind. Öffentlich ist ein Wettbewerb, wenn an diesem zwei oder mehr Vereine beteiligt sind.

(2) Neben der Sportordnung sind für die Radsportdisziplinen die nachfolgenden Wettkampf-, Durchführungs- bzw. Sonderbestimmungen gültig:

- die Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport
- die Wettkampfbestimmungen für Querfeldeinrennen
- die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike
- die Wettkampfbestimmungen für den Bahnrennsport
- die Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- die Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- die Wettkampfbestimmungen für BMX
- die Wettkampfbestimmungen für Fahrrad-Trial
- die Wettkampfbestimmungen für Gelände-Orientierungsfahren (GOV)
- die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport
- das Antidoping-Reglement

(3) Vorgenannte Bestimmungen können von einer Bundeshauptversammlung (BHV) bzw. dem Hauptausschuss (Satzung gemäß §19) mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(4) In besonderen Fällen, und zwar wenn es aufgrund von Anordnungen oder Bestimmungen übergeordneter Verbände bzw. behördlicher Maßnahmen unaufschiebbar ist, kann der Bundessportwart in Verbindung mit der Technischen Kommission und mit Zustimmung des Präsidiums diese Bestimmungen ändern oder ergänzen.

Diese Änderungen müssen der nächsten BHV / dem nächsten Hauptausschuss zur Bestätigung vorgelegt werden.

(5) Die jeweils zuständigen Kommissionen, für den Rennsport/MTB die Technische Kommission (TK), erstellen für ihren Fachbereich die Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen. Diese werden vom Präsidium zur Bundeshauptversammlung / dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) In den Fachbereichen, in denen eine Technische Kommission (TK) besteht, werden diese Aufgaben von der TK in Abstimmung mit der zuständigen Kommission wahrgenommen.

(7) Alle Mitglieder (aktive Sportler, Betreuer und Inhaber von Ämtern) sind zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen im Bereich des BDR, einschließlich der übernationalen Regelungen, aufgerufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Eine Ahndung von Verstößen durch Festsetzung einer Vertragsstrafe oder von Vertragsstrafen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter entlasten das Mitglied nicht. Es haftet auch bei Verschulden seiner Hilfspersonen. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Einwendungen muss das Mitglied schon in der frühestmöglichen Stellungnahme konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver

Verstoß vorliegt. Bei späteren Einwänden muss vom Mitglied dargelegt und nachgewiesen werden, dass sie früher nicht möglich waren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über die Regelungen zu unterrichten.

(8) Ein aufgerufenes staatliches Gericht ist an fehlerhafte oder ungenügende Feststellungen der Organe und Gremien des BDR nicht gebunden. Es stellt in solchen Fällen die Tatsachen selbst fest, entscheidet die Rechtsfragen im Rahmen des Vertragsstrafenverfahrens neu und setzt die Vertragsstrafen auf der Grundlage der Regelungen des BDR, auch unter Berücksichtigung von § 343 BGB, fest.

2 Sportorgane

2.1 Übersicht Sportorgane

(1) Zur Regelung der organisatorischen, verwaltungs- und wettkampfmäßigen Aufgaben sind folgende Sportorgane eingesetzt:

- der Wettkampfausschuss (WA) bzw. das Kollegium der Kommissäre (KK)
- der Wettkampfausschuss-Vorsitzende (WAV) bzw. der Vorsitzende des Kommissärskollegiums (VKK)
- die Landesverbände (LV)
- der Leistungssport-Direktor
- die Kommissionen Sportbetrieb
- die Trainer-Kommissionen (TrK)
- die Technische Kommission / Regelkommission
- der Aktiven-Ausschuss (Aka)

(2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Organe ist in folgenden Bestimmungen festgelegt.

2.2 Wettkampfausschuss (WA)/Kollegium der Kommissäre (KK)

2.2.1 Zusammensetzung/Benennung

(1) Für jede Veranstaltung, bei Großveranstaltungen auch für die einzelnen Wettbewerbe ist durch den Ausrichter (Verein, Bezirk, LV, BDR) ein Wettkampfausschuss/Kommissärskollegium zu bestellen. Die LV können sich vorbehalten, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Wettbewerbe die Vorsitzenden und Mitglieder der Wettkampfausschüsse/Kommissärskollegien selbst zu benennen bzw. diese Aufgabe den zuständigen Gremien ihres Verantwortungsbereiches zu übertragen. Sie fassen dazu die erforderlichen Beschlüsse.

(2) Für Rennen des Internationalen Kalenders, Deutsche Meisterschaften und sonstige unter Aufsicht des Leistungssport-Direktors stehenden Rennen und der unter Aufsicht der LV stehenden Rennen, an denen Sportler der GS I und II teilnehmen, werden der WAV/VKK und die Mitglieder des WA/KK, bei Fahrrad-Trial die „Schiedsrichter“ sowie bei Hallenwettbewerben die Kampfrichter und Spielleiter von der zuständigen Technischen Kommission in Abstimmung mit der zuständigen Kommission nominiert, sofern diese bei internationalen Wettbewerben nicht anteilig von der UCI berufen werden. Zusätzlich sind örtliche WA/KK-Mitglieder nach Anforderung des WAV/VKK zu bestellen

(3) Ein Wettkampfausschuss / Kommissärskollegium besteht aus dem WAV/VKK und weiteren WA-Mitgliedern/Mitgliedern, die im Besitz einer Kommissärs- oder

WA-Lizenz sind. Diese Mitglieder sollten möglichst verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Für entsprechende Hallenradsportveranstaltungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen den Einsatz von Kampfrichtern, Spielleitern und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

2.2.2 Ausbildung und Bestätigung

(1) Die Technische Kommission Rennsport ist im Auftrag des Fachausschusses Rennsport verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens 60 aktive BDR-Kommissäre für die Durchführung von Internationalen Rennen, Rennen unter BDR-Aufsicht bzw. unter Teilnahme von Sportlern aus GS I und II verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von Internationalen Kommissären der UCI hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in dem dem 65. Geburtstag folgendem Jahr.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen WA-Vorsitzenden und WA-Mitglieder in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und eine WA-Lizenz erhalten. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe zukünftig als LV-Kommissäre bezeichnet.

(3) Als Kampfrichter für Kunstradsportwettbewerbe und Spielleiter bei Radball und Radpolo kann tätig sein, wer im Besitz des Kampfrichter- bzw. Schiedsrichterausweises ist.

(4) Die Erlangung des Kampfrichter- und Spielleiter-Ausweises bzw. der WA-Lizenz ist von der Teilnahme an einem nach besonderen Richtlinien durchgeführten Lehrgang und der Erfüllung der gestellten Bedingungen abhängig. Die Aufnahme in die Anwärterliste kann erfolgen, wenn der Betreffende die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

2.2.3 Besetzung des WA/KK

(1) Bei Rennsport-, MTB- und BMX-Wettkämpfen besteht der WA/das KK aus einem Vorsitzendem (WAV/VKK) und mindestens vier WA-/KK-Mitgliedern. Der WAV/VKK bildet unter seinem Vorsitz ein Entscheidungsgremium von drei oder fünf Mitgliedern, von dem alle zu treffenden Entscheidungen wahrgenommen werden.

(2) Bei Hallenwettbewerben und Fahrrad-Trial-Wettbewerben müssen mindestens ein Vorsitzender (WAV) und zwei WA-Mitglieder anwesend sein.

(3) Scheidet ein WA-Mitglied aus oder ist im einzelnen Fall als befangen anzusehen, so ist ein Ersatzmann aus den Reihen der Bundesmitglieder dann einzusetzen, wenn sonst insgesamt

- bei Straßen- und Bahnwettbewerben weniger als fünf WA-Mitglieder,
 - bei Hallenwettbewerben weniger als drei WA-Mitglieder
- zur Stelle sind.

2.2.4 Aufgaben

- (1) Der WA/ das KK ist für die sportliche Leitung und die Aufsicht über den Verlauf der Wettbewerbe verantwortlich. Er entscheidet bei Regelverstößen und über das Ergebnis.
- (2) Zu den Aufgaben des WA/KK gehören alle unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe notwendigen Maßnahmen, wie:
 - die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettbewerber, deren Lizenzen einschließlich der Erfolgseintragungen sowie der Klassenzugehörigkeit, der Sportkleidung und Sportgeräte.
 - die Einhaltung der Bestimmungen für den Nachwuchsbereich.
 - die Einteilung und Einweisung von WA-Mitgliedern, Hilfskampfrichtern, Ordnern und sonstigen Helfern durch den WAV /VKK
 - das Festhalten der Ergebnisse auf Ergebnisbogen
 - die offizielle Bekanntgabe der Ergebnisse
 - die Ergebnismeldung incl. Bericht und Programm bei landesverbandsoffenen Wettbewerben an den LV, bei bundesoffenen/internationalen Wettbewerben an den BDR.
 - die Einbehaltung der Lizenz von Wettbewerbern/Funktionsträgern bei schweren Verstößen gegen die Sportordnung; die Lizenz geht dann mit dem Bericht an den LV bzw. BDR.
- (3) Der WA / das KK beschließt im Kreis des Entscheidungsgremiums mit einfacher Mehrheit.
- (4) Den Anordnungen des WAV/VKK und der Mitglieder des WA/KK ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Der WA / das KK muss bei Unregelmäßigkeiten, die er selbst feststellt oder die ihm gemeldet werden, ohne einen förmlichen Einspruch abzuwarten, sofort eingreifen.
- (6) Der WA / das KK ist für alle seine Maßnahmen dem Landesverband bzw. der zuständigen Kommission gegenüber verantwortlich.
- (7) Mindestens drei WA/KK-Mitglieder müssen wenigstens eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse anwesend sein, um einen Einspruch behandeln zu können.

2.3 Der Landesverband (LV)

- (1) Der LV-Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb innerhalb seines Verbandsgebietes nach den Bestimmungen dieser Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird.
- (2) Der LV-Vorsitzende kann die Verantwortung dem LV-Sportausschuss übertragen.
- (3) Dem LV-Vorstand bzw. dem LV-Sportausschuss ist gemäß der Sport-Rechtsordnung die Tätigkeit als Beschwerde-Instanz übertragen und das damit verbundene Recht zur Festlegung von Vertragsstrafen eingeräumt.

(4) Die Landesverbände können bei den LV-Meisterschaften den zuständigen LV-Fachwart oder einen Vertreter mit der Ausübung der Aufsicht beauftragen. Der Aufsichtsführende ist in der Ausschreibung namentlich zu benennen.

(5) Den LV-Fachwarten obliegt auf Verbandsebene die Erstellung des Terminkalenders sowie die Durchführung der vom LV veranstalteten Wettkämpfe. Sie haben weiterhin Ausschreibungen von LV-offenen Wettbewerben zu prüfen und müssen diese ggf. ändern. Außerdem sind sie für die Beaufsichtigung dieser Wettbewerbe und die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zuständig.

2.4 Leistungssport-Direktor

(1) Der Leistungssport-Direktor ist für die ordnungsgemäße Regelung aller mit dem Rennsport zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten und Aufsichtspflichten, soweit diese nicht den Kommissionen vorbehalten sind, zuständig und verantwortlich. Unter anderem hat er folgende Angelegenheiten zu regeln:

- jährlich den Nationalen BDR-Kalender für Wettbewerbe in den verschiedenen Rennsportdisziplinen aufzustellen.
- alle Wettbewerbe des Nationalen Kalenders im Rennsport und MTB zu genehmigen,
- alle Ausschreibungen für Wettbewerbe des Nationalen Kalenders zu prüfen und zur Veröffentlichung weiterzuleiten,
- darauf zu achten, dass die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen eingehalten werden,
- die Überwachung aller Angelegenheiten des Leistungssports.

(2) Der Leistungssport-Direktor kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Erledigung bestimmter Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle oder den Kommissionen übertragen.

2.5 Kommissionen (Sportbetrieb)

2.5.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Präsidiums der BDR nehmen gemäß § 20 der Satzung Aufgabenbereiche wahr, für die Kommissionen tätig werden. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche bestimmt sich nach folgenden Absätzen.

2.5.2 Kommission Vertragssport

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Vizepräsident/in Vertragssport (als Vorsitzende/r)
- Vizepräsident/in Rennsport / Sportdirektor/in
- Vorsitzende/r Verband Deutscher Radrennveranstalter
- Geschäftsführer/in Deutschland-Tour
- Vertreter/in Sportgruppen

- Koordinator/in Aktive

(2) Aufgabenbereiche der Kommission:

- Regelung aller mit dem Vertragssport zusammenhängenden Angelegenheiten
- Kontakt zur CCP, CPA, AIGCP, AIOCC, VDR (bei Bedarf)

2.5.3 Kommission Leistungssport Rennsport

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Sportdirektor/in Rennsport (als Vorsitzende/r)
- Koordinator/in Straße/Cross
- Koordinator/in Bahn
- Koordinator/in MTB
- Koordinator/in Frauenradsport
- Vertreter/in der Nachwuchskommission
- Vertreter/in der Radsportjugend
- Diagnosetrainer/in
- Zwei Aktivensprecher (je ein männlich und weiblich)

(2) Bei Bedarf können Disziplintrainer/innen, Mitglieder der Technischen Kommission, Mitglieder der Kommission Medizin und Wissenschaft sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen des BDR als Gast zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung obliegt insoweit dem/der Sportdirektor/in Rennsport.

(3) Zur effektiveren Arbeit werden Unterkommissionen gebildet, die sich um die Vorbereitung, Umsetzung und Protokollierung zu sportfachspezifischen Themen kümmern.

Unterkommissionen sind u.a.:

- BDR-Trainerkommission,
- Nachwuchskommission,
- Technische Kommission Rennsport (Reglements und Wettkampfbestimmungen)

(4) Aufgabenbereiche der Kommission:

Planung, Organisation sowie finanzielle und sportfachliche Umsetzung der im „Strukturplan zur Leistungsförderung“ festgeschriebenen Inhalte;
Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung;
Entwicklung langfristiger Konzeptionen für den Rennsport;
Entwicklung und Umsetzung von Nachwuchsförderung, Talentfindung, Masters;
Erstellung und Verabschiedung der nationalen Terminkalender

2.5.4 Kommission Leistungssport Halle

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Vizepräsident/in Hallenradsport (als Vorsitzende/r)
- Koordinator/in Kunstradsport (als stellv. Vorsitzende/r bei kunstradsportspezifischer Thematik)
- Koordinator/in Radball/-polo (als stellv. Vorsitzende/r bei radball- bzw. radpolospezifischer Thematik)
- Koordinator/in Frauenradsport
- Vertreter/in der Radsportjugend
- Disziplintrainer/in
- Zwei Aktivensprecher (davon ein weiblich, ein männlich)

(2) Bei Bedarf können Mitglieder der Regelkommission, Mitglieder der Kommission Medizin und Wissenschaft sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen des BDR als Gast zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung obliegt insoweit dem/der Vizepräsident/in Hallenradsport.

(3) Aufgabenbereiche der Kommission:

- Planung, Organisation sowie finanzielle und sportfachliche Umsetzung der im „Strukturplan zur Leistungsförderung - Halle“ festgeschriebenen Inhalte;
- Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung;
- Entwicklung langfristiger Konzeptionen für den Hallenradsport;
- Entwicklung und Umsetzung von Nachwuchsförderung, Talentfindung;
- Erstellung und Verabschiedung der nationalen Terminkalender

2.5.5 Kommission Sportentwicklung und nicht-olympische Disziplinen

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Vizepräsident/in Sportentwicklung (als Vorsitzende/r),
die Koordinatoren/innen der nicht-olympischen Sportarten

- BMX,
- Trial,
- MBO,
- Einradfahren (Unicycle),

aus Maßnahmen zur Entwicklung von Sportarten, die nicht organisiert oder nicht im BDR vertreten sind,

- Projektleiter.

(2) Änderungen der Zusammensetzung der Kommission:

- Sollte eine Sportart olympisch werden, legt das Präsidium die neue Zielkommission und den Zeitpunkt des Wechsels fest.
- Projekte werden vom Vizepräsidenten Sportentwicklung geplant. Projektleiter werden auf Vorschlag des Vizepräsidenten Sportentwicklung mit Zustimmung des

Präsidiums eingesetzt.

- Eine Statusänderung einer Sportart von „Projekt“ zu „nicht-olympische Disziplin“ bedarf der Genehmigung durch die HV.
- Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(3) Bei Bedarf können Disziplintrainer/innen, Vertreter/in der Radsportjugend, Beauftragte für Frauenradsport, Mitglieder der Kommission Breiten- und Freizeitsport, hauptamtliche Mitarbeiter/innen des BDR sowie Gäste zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung obliegt insoweit dem/der Vizepräsident/in Sportentwicklung.

(4) Aufgaben der Kommission:

- Bereich Sportentwicklung
 - Beobachten der Entwicklung neuartiger Trends/Fun-Sportarten mit dem Fahrrad in jedweder Ausprägung
 - Klären der Zuständigkeit und Abstimmung der Aktivitäten im Rahmen der Sportentwicklung mit den anderen Kommissionen im BDR (z.B. Halle und Breitensport) und ggf. mit anderen Sportverbänden
 - Bewertung der neuen Sportarten und Erarbeiten von Konzepten
 - Durchführen von Pilot- Projekten
 - Überführung von „Projekten“ in „BDR –Disziplinen“
- Nicht-olympische Disziplinen
 - Planung, Organisation sowie sportfachliche Umsetzung der leistungs- und breitensportlichen Aspekte der o.g. nicht-olympischen Disziplinen;
 - Erstellung und Umsetzung von Saisonplanungen;
 - Entwicklung und Umsetzung von Nachwuchsförderung, Talentfindung;
 - Erstellung und Verabschiedung der nationalen Terminkalender;
 - Förderung des Bekanntheitsgrades in und außerhalb des BDR in Abstimmung mit der Kommission Marketing und Kommunikation
- Unterkommissionen und Projekte
 - Zur effektiveren Umsetzung der Aufgaben werden in den nicht-olympischen Sportarten Unterkommissionen gebildet, die sich um die sportfachspezifische Vorbereitung, Umsetzung und Protokollierung zu den obigen Themen kümmern.
 - In dem Bereich Sportentwicklung werden Projekte mit eigenen Zielsetzungen eingesetzt.

2.5.6 Kommission Breiten- und Freizeitsport

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Vizepräsident/in Breitensport (als Vorsitzende/r der Kommission)
- Koordinator/in Breitensportkonzepte
- Koordinator/in RTC/CTF
- Koordinator/in Wander- und Korsofahren
- Vertreter/in der Radsportjugend
- Vertreter/in Senior/inn/en
- Beauftragte/r Familiensport
- Beauftragte/r Öffentlichkeitsarbeit

(2) Aufgabenbereiche der Kommission:

- Entwicklung neuer Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport mit Schwerpunkten auf die Disziplinen des Rennsports;
- Betreuung von RTF, CTF, Super-Cup und Jedermann-Veranstaltungen;
- Betreuung von Wander- und Volksradfahren
- Entwicklung von Angeboten für Familien, Senioren, Nachwuchs und Behinderte
- Koordination allg. Verkehrsfragen
- Betreuung der Bundes-Ehren-Gilde
- Betreuung des Bundes-Radsport-Treffens

2.5.7 Kommission Technik und Regeln

(1) Die Aufgaben der Kommission werden in der jeweiligen Fachkommission (z. B. Rennsport oder Hallensport) als Unterkommission (z. B. Technische Kommission Rennsport oder Regelkommission Halle) wahrgenommen.

2.5.8 Kommission Medizin und Wissenschaft

(1) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Sportdirektor/in Rennsport (als Vorsitzende/r)
- Vizepräsident/in Vertragssport
- Koordinator/in Wissenschaft
- Koordinator/in Verbandsarzt
- Koordinator/in Dopingfragen
- Diagnostetrainer/in

(2) Bei Bedarf können Auftragnehmer/innen des BDR in diesem Bereich sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen als Gast zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Es handelt sich dabei z. B. um:

- Disziplintrainer/innen
- Disziplinärzte/innen
- Direktor/in FES
- Leiter/in der Leistungs-Diagnostikzentren Freiburg, Frankfurt am Main, Berlin

- Vertreter/in der Jugend
- (3) Aufgabenbereiche der Kommission:
 - Koordination von Aus- und Weiterbildung im BDR; Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit der Trainerakademie;
 - Trainingssteuerung und Trainingslehre, in Abstimmung mit den Kommissionen
 - Schaffung von materiellen Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten im BDR;
 - Koordination des Ärztteeinsatzes und medizinische Betreuung;
 - Fragen zum Gesundheitswesen und Anti-Doping;
 - Koordination von Forschungsvorhaben und Akquisition von neuen Partnern

2.6 Trainerkommission (TrK) für Rennsport

2.6.1 Mitglieder und Aufgaben

- (1) Der Trainerkommission gehören an:
 - der Leistungssport-Direktor als Vorsitzender
 - der Referent für Leistungssport
 - die Bundestrainer
 - zwei Aktivensprecher
 - Trainer mit Bundesaufgaben (nur beratend)
- (2) Die wesentlichen Aufgaben sind:
 - Verantwortung für den Leistungssport im Bereich Rennsport
 - Entwurf der Jahresplanung und Betreuung aller Kader
 - Talentsuche und Talentförderung
 - Betreuung der Bundeswehrgruppen
 - Traineraus- und -Weiterbildung
 - Erarbeitung von Nominierungsvorschlägen (internationale Wettbewerbe, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele)
- (3) Die Nominierungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Bundestrainer in Abstimmung mit dem BDR-Präsidium vorgenommen.
- (4) Nachwuchsfördernde Maßnahmen werden mit dem Bundesjugendausschuss abgestimmt.

2.6.2 Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorsitzende übernimmt in Verbindung mit dem Referenten für Leistungssport die Koordinierung und Überwachung der einzelnen Aufgaben.
- (2) Die Bundestrainer für Straßen- und Querfeldeinrennsport haben vorrangig die Jahresplanungen zu erarbeiten, die Kaderangehörigen zu betreuen und Vorschläge zu Nominierungen zu machen.

(3) Die Trainerassistenten für Straßen- und Querfeldeinrennsport haben vorrangig die Betreuung des C-Kaders wahrzunehmen, des weiteren werden Einsätze bei Maßnahmen im A- und B-Kader-Bereich erforderlich.

(4) Der Bundestrainer für Bahn- und Steherrennsport hat vorrangig die Jahresplanungen zu erarbeiten, die Kaderangehörigen zu betreuen und Vorschläge zu Nominierungen zu machen.

(5) Der Trainerassistent für Bahn- und Steherrennsport hat vorrangig die Betreuung des C-Kaders wahrzunehmen, des weiteren werden Einsätze bei Maßnahmen im A- und B-Kaderbereich erforderlich.

(6) Der Bundestrainer für Juniorenrennsport hat als Hauptaufgaben die Planungen im Juniorenrennsport zu erstellen, neue Talente zu suchen und zu fördern und Nominierungsvorschläge zu machen.

2.7 Technische Kommission (TK) / Regelkommissionen

2.7.1 Technische Kommission Rennsport

(1) Die TK Rennsport arbeitet als Unterkommission der Kommission Leistungssport Rennsport.

Die Mitglieder der TK werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Hauptausschuss bestätigt.

(2) Die wesentlichen Aufgaben der TK sind:

- Pflege der Sportordnung und des Anti-Doping- Reglements
- Pflege der Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen Straße, Querfeldeinrennsport, MTB
- Erstellung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für BDR-Kommissäre und WA-Vorsitzende
- Durchführung bzw. Überwachung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen für o. g. Kampfrichter
- Einsatzplanung für Kommissäre und Antidoping - Inspektoren für Rennen des Nationalen bzw. Internationalen Kalenders einschließlich für MTB-Rennen.
- Hospitationen bei Rennen, zu denen BDR-Kommissäre benannt wurden.
- Einleitung von nicht angekündigten Antidoping-Kontrollen in Abstimmung mit dem Leistungssport-Direktor.

2.7.2 Regelkommissionen Hallenradsport

(1) Die Regelkommission Hallenradsport arbeitet als Unterkommission der Kommission Leistungssport Halle.

Die Regelkommission Kunstradsport setzt sich wie folgt zusammen:

- Koordinator Kunstradsport
- Kampfrichter-Obmann
- Bundestrainer Kunstradsport
- Vertreter der LV/A-Trainer Kunstradsport

- (diese werden auf der Trainertagung gewählt)
- Aktivensprecher Kunstradsport
- (2) Die Regelkommission Radball setzt sich wie folgt zusammen:
- Koordinator Radball
 - Spielleiter-Obmann
 - Bundestrainer Radball
 - Vertreter der LV/A-Trainer Radball
(diese werden auf der Trainertagung gewählt)
 - Aktivensprecher Radball
- (3) Zu den Aufgaben der Regelkommission gehören:
- Ergänzung und Änderung des jeweiligen Reglements und der Durchführungsbestimmungen
 - Konzipierung und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kampfrichter und Spielleiter

2.8 Aktiven-Ausschuss (AkA)

2.8.1 Zusammensetzung

- (1) Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin und ihre Vertreter und Vertreterinnen sind die gewählte Vertretung der Bundeskaderathleten und -athletinnen. Sie vertreten deren Interessen in allen sich mit dem Leistungssport befassenden Themen.
- (2) Um eine kaderdeckende Vertretung zu ermöglichen, wählen alle nachfolgenden Sparten ihren Aktivensprecher/in und Vertreter/in:
- Bahnrennsport Elite: Einer- und Vierer-Verfolgung, Punktefahren
 - Bahnrennsport Elite: 1000 m, Sprint
 - Bahnrennsport Junioren
 - Bahnrennsport Elite Frauen
 - Bahnrennsport Juniorinnen (U19)
 - Straßenrennsport Elite
 - Straßenrennsport Junioren (U19)
 - Nachwuchsförderung
 - Straßenrennsport Elite Frauen
 - Straßenrennsport Juniorinnen (U19)
 - Querfeldein Elite
 - Querfeldein Junioren (U19)
 - Kunstradsport (männl./weibl.) A/B-Kader
 - Kunstradsport (männl./weibl.) C-Kader
 - Radball A/B-Kader
 - Radball C-Kader

- Steher
- Mountainbike
- Fahrrad-Trial

(3) Die gewählten Aktivensprecher/innen oder Vertreter/innen bilden die Vollversammlung. Die Vollversammlung wählt den Aktivenausschuss. Dieser setzt sich aus 9 Vertretern zusammen und wählt seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Der Aktivenausschuss benennt:

- zwei Vertreter (1 männlich/ 1 weiblich) der olympischen Radsportdisziplinen in die Trainerkommission.
- je zwei Vertreter (1 männlich/ 1 weiblich) in die entsprechende Kommission Leistungssport.

2.8.2 Wahlen

(1) Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre durch die Bundeskaderathleten und -athletinnen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Sie kann durch Briefwahl erfolgen. Alle Bundeskader sollten bei den Wahlen vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin, maximal jedoch um sechs Monate.

(2) Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist der jeweils amtierende Aktivenausschuss verantwortlich. Die Wahlergebnisse der Aktivenvertreter in den vorgenannten Gremien werden im amtlichen Organ des BDR veröffentlicht und an den DSB/BA-L, das NOK und an die DSH gemeldet.

2.8.3 Aufgaben

(1) Die vom BDR-Aktivenausschuss benannten Vertreter haben in der Trainerkommission und dem Fachausschuss in allen sich mit dem Leistungssport befassenden Fragen Stimmrecht. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung der Jahresplanung
- BDR-Kaderaufstellung
- Weiterentwicklung von Wettkampfregelein
- Betreuerauswahl (Masseure/innen und Mechaniker/innen) bei internationalen Wettkämpfen und Trainingslagern
- Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung

(2) Außerhalb des Verbandes wirkt der Ausschuss durch:

- Teilnahme an der jährlich stattfindenden Sitzung des Gutachterausschusses der DSH mit dem Fachverband,
- Teilnahme an den Planungsgesprächen mit dem BA-L,
- Teilnahme an der Vollversammlung der Aktivensprecher/innen des DSB/BA-L.

(3) Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher werden innerhalb des Verbandes wie die übrigen Ausschussmitglieder behandelt und in ihrer Arbeit unterstützt.

3 Sport-Rechtsordnung (SpRO)

(1) Der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und seine Landesverbände (LV) erledigen alle Rechtsstreitigkeiten radsportlicher Art in eigener Zuständigkeit durch ihre Sport- und Rechtsorgane.

(2) Recht gesprochen wird nach der Satzung, der Sportordnung, den Wettkampf- sowie den Durchführungsbestimmungen und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Regelungen.

Ergänzend können die Bestimmungen der Zivilprozessordnung herangezogen werden.

3.1 Rechtsorgane/Entscheidungsgremien

3.1.1 Übersicht Rechtsorgane

(1) Rechtsorgane im Sinne dieser SpRO sind:

- der Wettkampfausschuss / Kollegium der Kommissäre (Ziffer 2.2 der SpO),
- die Landesverbands-Vorstände bzw. deren eingesetzte Sportausschüsse (Ziffer 2.3 der SpO),
- das Bundessportgericht (§ 24 der Satzung des BDR)
- der Bundesrechtsausschuss (§ 25 der Satzung des BDR)
- das Präsidium

3.1.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane

(1) Die Zusammensetzung der Rechtsorgane ist in dieser Sportordnung und in den Satzungen des BDR und der Landesverbände geregelt.

(2) Bei Entscheidungen müssen in allen Instanzen der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) und mindestens 2 Mitglieder mitwirken. Die Regelung der Satzung für Eilverfahren bleiben unberührt.

(3) Ein Mitglied einer Instanz ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn

- es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt sind/ist,
- es bei der angefochtenen Maßnahme bzw. Entscheidung einer Unterinstanz mitgewirkt hat,
- es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
- Beteiligte an dem Verfahren zu ihm im Verhältnis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen oder
- es begründet als befangen erklärt ist.

(4) Über die Befangenheit eines Mitglieds entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die jeweilige Instanz unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes selbst und unan-

fechtbar. Die Mindestanzahl 3 ist ggf. durch Hinzuziehung eines Bundesmitglieds einzuhalten.

3.1.3 Zuständigkeit des WA

(1) Der WA entscheidet über folgende Fälle:

- Einsprüche
- Vorgänge/Verstöße im Zusammenhang mit dem Wettbewerb

3.1.4 Zuständigkeit der Landesverbände

(1) Der Landesverband entscheidet über folgende Fälle:

- Beschwerden.
- Vorgänge, die der WA/das KK bei Veranstaltungen, die im LV-Gebiet stattfanden und die unter Aufsicht des LV standen, festgestellt und gemeldet hat und bei denen dem WA/dem KK das ihm zugeordnete maximale Strafmaß der Vertragsstrafe nicht ausreichend erschien.
- Vertragsstrafverfahren, die in ihrer Zuständigkeit liegen.

3.1.5 Zuständigkeit des Bundessportgerichts (BSG)

(1) Das BSG entscheidet über folgende Fälle:

- Berufungen
- Doping-Verfahren in erster Instanz
- Verfahren, die der LV an das Bundessportgericht weitergeleitet hat, weil das ihnen zugeordnete maximale Strafmaß für Vertragsstrafen nicht ausreichend erschien
- die vom Leistungssport-Direktor eingereichten Vertragsstraf-Verfahren bzw. Berufungen
- die vom Vorsitzenden der Kommissionen eingereichten Vertragsstrafverfahren in erster Instanz
- die von Landesverbänden eingereichten Vertragsstrafverfahren gegen Sportler anderer LV oder andere Landesverbände

(2) Vertragsstrafverfahren können vom BSG eingestellt werden (z. B. wegen geringfügigkeit). Gegen eine solche Entscheidung ist Revision möglich.

3.1.6 Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses

(1) Der Bundesrechtsausschuss entscheidet über folgende Fälle:

- Revisionen.
- die vom Leistungssport-Direktor bzw. sonstigen Präsidiumsmitgliedern eingereichten Revisionen gemäß Ziffer 3.7.1 (5) der SpO

3.1.7 Auffangzuständigkeit

(1) Ist die Zuständigkeit für eine Entscheidung nicht eindeutig geregelt oder verneint ein Gremium seine Zuständigkeit, so ist die Frage dem Bundesrechtsaus-

schluss vorzulegen. Dieser entscheidet in Anwendung von § 25 der Satzung, endgültig über die verbandsinterne Zuständigkeit. Bejaht ein Gremium seine Zuständigkeit ausdrücklich oder stillschweigend, so ist diese Entscheidung über die Zuständigkeit endgültig.

3.2 Rechtsmittel

3.2.1 Übersicht Rechtsmittel

(1) Als Rechtsmittel gelten:

- der Einspruch, einzulegen beim Wettkampfausschuss /Kollegium der Kommissionäre. Bei Wettbewerben des Internationalen Kalenders gelten die UCI-Bestimmungen.
- die Beschwerde, einzulegen beim Landesverband über die LV-Geschäftsstelle,
- die Berufung, einzulegen beim Bundessportgericht über die Geschäftsstelle des BDR,
- die Revision, einzulegen beim Bundesrechtsausschuss über die Geschäftsstelle des BDR,

(2) Konkretisierende Bestimmungen können in den Wettkampfbestimmungen bzw. Generalausreibungen enthalten sein.

(3) Das Einlegen des Rechtsmittels gegen eine Entscheidung ohne Anhörungsverfahren (z. B. unentschuldigtes Fehlen) wird als Einspruch bezeichnet. Dieser ist bei der Instanz (LV oder Bundessportgericht) einzulegen, welche die Entscheidung getroffen hat.

Gebühren und Kostenpauschale gelten wie beim Einspruch.

3.2.2 Einlegen eines Rechtsmittels

(1) Rechtsmittel sind schriftlich und begründet einzulegen mit:

- Bezeichnung der Beteiligten,
- gedrängte Sachverhaltsdarstellung unter Angabe vorhandener Beweismittel und Zeugen.

(2) Bei Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsanträgen sind auch die Entscheidungen der Vorinstanzen vorzulegen.

3.2.3 Rechtsmittelgebühren und Kostenpauschalen

(1) Für die Einlegung von Rechtsmitteln sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Gebühren und Pauschalen des Verfahrens aufgeführt. Sie sind vom Rechtsmittelführer zu bezahlen. Bevor der Nachweis der Bezahlung nicht erbracht ist, wird das Verfahren nicht eröffnet, bei Einspruchsfällen gilt der Einspruch als nicht eingelegt.

(2) Kostentabelle

	Rechtsmittel- Gebühren	Kostenpauschale	zu bezahlen an
Einspruch	10,-- €	10,-- €	WAV/VKK
Beschwerde	55,-- €	55,-- €	Landesverband
Berufung bzw. Verfahren BSG	110,-- €	110,-- €	BDR
Revision	220,-- €	220,-- €	BDR

(3) Die Gebühren und Pauschalen werden ggf. vom Bundeshauptausschuss für das kommende Jahr festgesetzt und im amtlichen Organ veröffentlicht.

(4) Obsiegt der Rechtsmittelführer im Verfahren, werden ihm Rechtsmittelgebühren und Kostenpauschale zurückerstattet. Dies gilt auch für Gebühren und Kosten der Vorinstanzen.

(5) Unterliegt der Rechtsmittelführer, sind die Gebühren und die Kostenpauschale verfallen.

Verfallene Einspruchsgebühren und Pauschalen gehen an die Sportinstanz, die den WAV/VKK bestellt hat.

Verfallene Beschwerdegebühren und Pauschalen gehen an den LV.

Verfallene Berufungs- und Revisionsgebühren sowie Pauschalen gehen an den BDR.

(6) Wird ein Beklagter in einem Sportgerichtsverfahren angeklagt und für schuldig gesprochen, hat er die Kostenpauschale zu tragen.

(7) Lässt sich der Verfahrensbeteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten, so sind die hierfür entstehenden Kosten in keinem Falle erstattungspflichtig.

3.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.3.1 Verhandlung und Entscheidung

(1) Der Vorsitzende des jeweils zuständigen Gremiums bestimmt das Verfahren nach freiem Ermessen. Rechtliches Gehör muss den Beteiligten in jedem Fall gewährt werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme zugebilligt wird. Hält der Beteiligte eine gesetzte Frist nicht für ausreichend, so hat er unverzüglich Fristverlängerung zu beantragen; tut er dies nicht, so kann er sich auf die Unangemessenheit der Frist nicht berufen. Das jeweils zuständige Gremium bestimmt den Inhalt seiner Entscheidung nach freiem Ermessen.

Der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses ist berechtigt, im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung des Verfahrens und der Entscheidung den zuständigen Gremien Richtlinien vorzulegen. Eine Verpflichtung der Gremien zur Einhaltung der Richtlinien besteht nicht.

(2) Der Wettkampfausschuss entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung.

(3) Die notwendigen Erhebungen haben durch die zuständige Instanz zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zu hören sind und ob es notwendig ist, den oder die Beteiligten oder Zeugen in einer Rechtsmittelinstanz erneut zu hören, entscheidet die jeweilige Instanz nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sollte es bei der Terminabstimmung für die mündliche Anhörung zu Schwierigkeiten kommen, so kann die zuständige Instanz einen verbindlichen Anhörungstermin bestimmen. Ein Anspruch auf Verschiebung wird dem/der betroffenen Sportler/in nur aus wichtigen familiären oder beruflichen Gründen und nur für einen einmaligen Fall zugestanden.

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet dem BDR jederzeit eine zustellungsfähige Anschrift bekanntzugeben. Anschriftenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung ist den Mitgliedern der entscheidenden Instanz das Ergebnis der Erhebung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Kommt ein Verfahrensbeteiligter oder Zeuge der Aufforderung zur Stellungnahme binnen der gesetzten Frist nicht nach oder erscheint ein Verfahrensbeteiligter oder Zeuge trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so stellt dies einen Verstoß gegen diese Ordnung und gegen satzungsgemäße Pflichten, insbesondere die aus § 10, Ziffer 2 a) der Satzung, dar. Die entscheidende Instanz kann gegen den Säumigen ein Ordnungsgeld in Höhe von 55,- € oder eine Sperre von 14 Tagen verhängen.

(6) Über jedes Verfahren ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beteiligten des Verfahrens sowie die wichtigsten Vorgänge, insbesondere Zeugenaussagen und andere Beweismittel, zusammenfassend aufgezeichnet sind.

(7) Zur mündlichen Verhandlung über eine Beschwerde, Berufung oder Revision soll zwei Wochen vor dem Termin per Einschreibebrief geladen werden. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist verkürzt werden.

(8) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen zu vernehmen.

(9) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Über die Beratung und Abstimmung sind die daran Beteiligten zum Stillschweigen verpflichtet.

3.3.2 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Entscheidungen müssen enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien,
- Ort und Datum der Entscheidung,
- die Namen der entscheidenden Personen,
- den Spruch der Entscheidung einschließlich der Kostenfestsetzung,
- die Sachdarstellung, die Beweismittel sowie die Begründung,
- die Unterschriften der an der Entscheidung mitwirkenden Personen,
- Rechtsmittelbelehrung.

(2) Jede Entscheidung ist per Einschreibebrief den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sollte keine Zustellmöglichkeit bestehen, kann die zuständige Instanz eine öffentliche Zustellung veranlassen. Die öffentliche Zustellung wird durch Ver-

öffentlichung der Entscheidung im Amtlichen Organ des BDR vorgenommen. Der Beschluss wie auch eine verhängte Vertragsstrafe wird dann ab dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die schriftliche Entscheidung eines Einspruchs händigt der WAV/VKK dem Rechtsmittelführer direkt aus.

Den übrigen Beteiligten wird die Entscheidung des WA/KK gegebenenfalls mündlich bekanntgegeben.

3.3.3 Rechtskraft von Entscheidungen

(1) Entscheidungen des WA/KK über einen Einspruch treten unmittelbar nach der Verkündung in Kraft, unabhängig davon, ob ein weiteres Rechtsmittel eingelegt wird. Obsiegt der Einspruchsführer später in einer nachfolgenden Rechtsinstanz, entscheidet diese, wie die erfolgreich angefochtene Entscheidung zu revidieren ist.

(2) Bei Beschwerde- und Berufungsverfahren wird die Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Auch ausgesprochene Sperren können daher nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beginnen. Wird ein weiteres Rechtsmittel eingelegt, bleibt die Entscheidung solange außer Vollzug, bis die nachfolgende Instanz rechtskräftig entschieden hat.

(3) In Revisionsfällen entscheidet der Bundesrechtsausschuss satzungsgemäß endgültig.

(4) Alle Verstöße verjähren nach einem Jahr, sofern nicht ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

3.4 Einsprüche

3.4.1 Einlegen eines Einspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des WA/KK kann unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen Einspruch erhoben werden:

(1) Jeder Einspruch muss nach Bekanntgabe der Entscheidung des WA/KK unter Berücksichtigung der SpRO eingereicht werden.

Bei Rennen des Internationalen Kalenders ist ein Einspruch gegen Tatsachenentscheidungen der Kommissäre nicht zulässig.

(2) Ein Einspruch kann vom betroffenen Sportler (bei Mannschaftswettbewerben von den betroffenen Sportlern) oder einem nach Ziffer 5.1 lizenzierten Vertreter seiner/ihrer Mannschaft, seines/ihres Vereins oder seiner/ihrer Sportgruppe erhoben werden.

Bei Wettbewerben des Internationalen Kalenders gelten die Bestimmungen der UCI.

(3) Einsprüche, die sich auf Verstöße beziehen, welche vor Beginn des Wettbewerbes erfolgt sind bzw. von denen angenommen werden muss, dass diese vorher bekannt waren, müssen vor Beginn des Wettbewerbes eingebracht werden, und zwar so frühzeitig, dass der ordnungsgemäße pünktliche Beginn des Wettbewerbes nicht darunter leidet. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Ver-

stoß vorher nicht bekannt sein konnte, kann auch in diesen Fällen später, aber sofort nach Bekanntwerden, Einspruch erhoben werden.

(4) Einsprüche, deren Begründung sich auf Vorkommnisse im Verlauf des Wettbewerbes stützen, sind sofort, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbes, einzubringen. Bei Qualifikations-Wettbewerben muss dieses frühzeitig geschehen, damit bei Änderung des Ergebnisses die Zusammenstellung der nächsten Wettkämpfe vorgenommen werden kann.

(5) Einsprüche gegen Ergebnisse, die der WA/ das KK festgelegt hat, können beim WA-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingereicht werden.

(6) Kommen schwerwiegende, sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweislich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser bis 24 Stunden nach Erlangen der Kenntnis beim WAV/VKK Einspruch einreichen, wobei der Zeitpunkt für die erlangte Kenntnis nachzuweisen ist.

(7) Vier Wochen nach dem Wettbewerb erlischt die Einspruchsfrist endgültig.

3.4.2 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet der WA/das KK.

(2) Gegen die vom WA/KK aufgrund eines Einspruches getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Strafen ist gemäß der Sport-Rechtsordnung Beschwerde möglich.

(3) Ist der BDR Veranstalter oder war für die Veranstaltung eine Bundesaufsicht benannt, muss die Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung als Berufung beim Bundessportgericht eingelegt werden.

3.5 Beschwerde

3.5.1 Einlegen einer Beschwerde

(1) Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des WA/des KK sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Maßnahme bzw. Entscheidung unter Beachtung der SpRO an den Landesverband zu richten, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat.

(2) Die Beschwerdebefugnis haben die gleichen Personen wie beim Einspruch (siehe 3.4.1 (2)).

3.5.2 Entscheidung über die Beschwerde

(1) Der LV-Vorstand bzw. dessen Sportausschuss entscheidet über die Beschwerde durch:

(2) Anerkennung der WA/KK-Entscheidung oder

(3) Verwerfung der Entscheidung und Anerkennung der Beschwerde mit Festsetzung einer neuen Entscheidung.

(4) Gegen die vom LV-Vorstand bzw. dessen Sportausschuss getroffene Entscheidung ist die Berufung zulässig.

3.6 Berufung

3.6.1 Einlegen einer Berufung

(1) Berufungen gegen Entscheidungen und Maßnahmen des LV-Vorstandes bzw. dessen Sportausschuss sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bundessportgericht über die Bundesgeschäftsstelle unter Beachtung der SpRO einzureichen.

(2) Das Rechtsmittel der Berufung kann von dem in Ziffer 3.4.1 (2) genannten Personenkreis sowie von den unter 3.1.5 (1) genannten Sportorganen eingelegt werden.

3.6.2 Entscheidung über die Berufung

(1) Das Bundessportgericht entscheidet über die Berufung durch:

- Anerkennung der angefochtenen Entscheidung,
- Anerkennung der Berufung und Verwerfung der angefochtenen Entscheidung unter gleichzeitigem Erlass einer neuen Entscheidung oder
- Zurückweisung in die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung unter Beachtung der geltenden Verfahrensgrundsätze bzw. vorher nicht bekannter Tatsachen und Beweismittel.

(2) Gegen eine vom Bundessportgericht getroffene Entscheidung ist die Revision zulässig.

3.7 Revision

3.7.1 Einlegen einer Revision

(1) Gegen die vom Bundessportgericht getroffenen Maßnahmen bzw. Entscheidungen ist als Rechtsmittel die Revision beim Bundesrechtsausschuss möglich.

(2) Revision gegen eine Maßnahme aufgrund Doping-Vergehens ist zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Rechtsmittel der Revision kann von dem in Ziffer 3.4.1 (2) genannten Personenkreis sowie von den unter 3.1.5 (1) genannten Sportorganen eingelegt werden.

(4) Revisionsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundessportgerichtes unter Beachtung der SpRO zu stellen.

(5) Betrachtet der Bundessportwart oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die von Unterinstanzen getroffenen Entscheidungen als unrichtig, kann er hiergegen ohne Kostenpflicht Revision einlegen. Die Revisionseinlegung muss binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich über die

Geschäftsstelle beim Bundesrechtsausschuss erfolgen. Bleibt in diesem Fall das Rechtsmittel erfolglos, trägt der BDR die Kosten.

3.7.2 Entscheidung über die Revision

(1) Der Bundesrechtsausschuss wirkt und entscheidet satzungsgemäß endgültig.

3.8 Gnadenweg

(1) Gegen letztinstanzliche Entscheidungen gemäß der SpRO kann nach Ablauf der halben Sperre ein Gnadengesuch beim BDR-Präsidium eingereicht werden.

3.9 Vertragsstrafen

3.9.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sportorgane sind berechtigt und verpflichtet, bei
- bei Verstößen gegen die Sportordnung oder die Wettkampfbestimmungen
 - bei undiszipliniertem, ungebührlichen Benehmen
 - bei materieller oder moralischer Schädigung des Radsports und seiner Organe und Mitglieder

die im folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die in Frage kommenden Vertragsstrafen zu verhängen.

(2) Eine Bestrafung kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Sport-Rechtsordnung erfolgen. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Sache schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

(3) Für Aktive und Betreuer haftet bei Geldstrafen/Kostenpauschalen der Verein oder die Sportgruppe. Werden o. g. Personen von einem Verband eingesetzt, haftet dieser.

3.9.2 Strafrecht des Wettkampfausschusses/des Kommissärskollegiums

(1) Der Wettkampfausschuss/das Kollegium der Kommissäre ist berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Distanzierung
- Zeitstrafe
- Disqualifikation
- Vertragsstrafen bis 150 Euro

(2) Ermahnungen sind bei erstmaligen und leichten Verstößen auszusprechen, um die Einhaltung des Reglements zu gewährleisten.

(3) Verwarnungen sind bei leichten disziplinarischen und sportlichen Vergehen auszusprechen, sofern diese bei Erstverstößen in den WB vorgesehen sind bzw. disziplinarisch und sportlich weder die Ordnung des Wettbewerbes in Frage stellen noch das Ergebnis beeinflussen.

(4) Distanzierungen, Disqualifikationen, Zeit- und Geldstrafen sind hinsichtlich ihrer Anwendungen in den jeweiligen WB geregelt. Sehen diese Startsperrern vor oder liegen schwerwiegende Disziplinarverstöße vor, die ebenfalls mit zeitweiligem Lizenzentzug geahndet werden können, ist vom WAV/VKK die Lizenz einzuhalten und gemeinsam mit einem Bericht über den Vorfall der zuständigen Instanz für die Einleitung einem Vertragsverfahren innerhalb von 24 Stunden zuzustellen. Der Einzug der Strafgebühren ist in den jeweiligen WB geregelt.

(5) Aktive oder Betreuer werden zu einem Wettbewerb nicht zugelassen, wenn sie

- keine gültige Lizenz vorweisen können
- mit nicht vorschriftsmäßiger Sportkleidung oder unzulässigem Material starten wollen
- den Altersklassen, Leistungsklassen oder den Bestimmungen für den Nachwuchsbereich nicht entsprechen

(6) In einem laufenden Wettbewerb werden Teilnehmer, Betreuer etc. disqualifiziert, wenn sie

- trotz Verwarnung den Anordnungen des WA/KK nicht folgen
- sich ungebührlich benehmen
- tätlich gegen Teilnehmer oder sonstige Personen vorgehen
- andere Teilnehmer gefährden

(7) Bei einer Disqualifikation hat der WAV/VKK diese Maßnahme in seinem Bericht zu erläutern.

Bei besonders schweren Verstößen ist der WA/KK berechtigt, die Lizenz des ausgeschlossenen Aktiven oder Betreuers einzubehalten und diese mit seinem Bericht unverzüglich der Aufsichtsinstanz (LV oder BDR) zuzuleiten.

(8) Vertragsstrafen müssen in einem Kommuniké zum Ergebnis des betreffenden Wettbewerbes unter Bezugnahme auf die herangezogenen Bestimmungen bekanntgegeben werden. Nachträge sind zulässig.

(9) Der WA/KK kann die o. g. Maßnahmen und Strafen ohne Anhörung gemäß Ziffer 3.3.1 nach seiner internen Beratung verhängen. Gegen die im Kommuniké aufgeführten Strafen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

3.9.3 Strafrecht der Landesverbände

(1) Die LV-Vorstände bzw. die beauftragten LV-Sportausschüsse können gegen Aktive, Funktionäre und Organisatoren folgende Vertragsstrafen verhängen:

- mündliche oder schriftliche Verwarnung ohne Veröffentlichung
- Verweis mit Veröffentlichung im amtlichen Organ
- Lizenzentzug bis zu drei Monaten
- Entziehung des Rechts zur Organisation von Wettbewerben bis zu drei Monaten

- Geldstrafen (Ordnungsstrafen) gegen Vereine oder Bundesmitglieder

(2) Aufgrund von Vergehen in Wettbewerben im jeweiligen LV-Verbandsgebiet können auch Aktive oder Betreuer anderer Landesverbände mit Vertragsstrafen belegt werden.

(3) Mit einem Verweis bzw. mit Vertragsstrafen belegt der LV:

- die Nichtveröffentlichung von LV-offenen bzw. höherwertigen Wettbewerben im amtlichen Organ
- die Durchführung einer nicht genehmigten Veranstaltung
- die nicht ordnungsgemäße Vorbereitung eines Wettbewerbs
- die Zulassung nicht lizenzierter bzw. nicht teilnahmeberechtigter Aktiver, Betreuer oder sonstiger Funktionäre

Wiederholungsfälle werden mit entsprechender höherer Vertragsstrafe belegt.

(4) Der Landesverband belegt mit den Vertragsstrafen, „Lizenzentzug auf Zeit“ bzw. „Entzug des Veranstaltungsrechts für Wettbewerbe“

- die Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen
- die Abgabe von Doppelmeldungen
- die Nichtbezahlung von Reuegeld
- den Verbleib im Wettbewerb trotz Ausschluss
- sonstige von den WAVs gemeldete schwere Verstöße gegen die Sportordnung
- Wiederholungsfälle

(5) Erscheint dem LV-Vorstand bzw. dessen Sportausschuss das ihm eingeräumte Höchststrafmaß nicht ausreichend, ist das Verfahren über die Bundesgeschäftsstelle an das Bundessportgericht zur weiteren Behandlung weiterzuleiten.

(6) Dem LV steht das Recht zu, bei leichten und erstmaligen Verfehlungen einen Vertragsstrafaufschub zu gewähren.

Wird ein entsprechend Bestrafter innerhalb von zwei Jahren erneut mit einer Vertragsstrafe belegt, so tritt die ausgesetzte Vertragsstrafe zusätzlich zur aktuellen Vertragsstrafe in Kraft.

3.9.4 Strafrecht des Bundessportgerichts

(1) Das Bundessportgericht kann gegen Aktive, Funktionäre, Organisatoren sowie Vereine, Renngemeinschaften und Sportgruppen folgende Vertragsstrafen verhängen:

- Verweis mit Veröffentlichung im amtlichen Organ
- Entziehung einer Lizenz für eine bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit
- Entziehung des Rechts zur Veranstaltung von Wettbewerben auf bestimmte Zeit oder für immer
- Geldstrafen in maximaler Höhe gemäß Sportordnung, zutreffender Wettkampf- oder Durchführungsbestimmung. Die Maximalhöhe dort nicht spezifizierter Geldstrafen beträgt 5.000 Euro.

(2) Das BSG kann die vom WA/KK oder LV verhängten Vertragsstrafen neu festsetzen, wenn die ausgesprochene Vertragsstrafe zu hoch oder zu niedrig erscheint.

(3) Dem Bundessportgericht steht das Recht zu, bei erstmaligen Verfehlungen einen Vertragsstrafaufschub analog Ziffer 3.9.3 (6) zu gewähren.

3.9.5 Entscheidungsrecht des Bundesrechtsausschusses

(1) Der Bundesrechtsausschuss entscheidet eine Revision durch:

- Anerkennung der Entscheidung der Vorinstanz
- Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz
- Zurückverweisung an die Vorinstanz aufgrund Verfahrensfehler oder fehlerhafter Anwendung der Bestimmungen
- Festsetzung einer Vertragsstrafe analog Strafrecht Bundessportgericht

4 Wettbewerbe

4.1 Wettkampffarten und -Disziplinen

Bei den Wettbewerben unterscheidet man zwischen Einer- und Mannschaftswettbewerben.

4.1.1 Einer-Wettbewerbe

- (1) In den Einer-Wettbewerben kämpft jeder Teilnehmer/Teilnehmerin für sich selbst.
- (2) Einer-Wettbewerbe können in allen Altersklassen durchgeführt werden.

4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe

- (1) In Mannschaftswettbewerben starten die Sportler je nach Ausschreibung / Sonderreglement für den jeweiligen Wettbewerb als
 - Vereinsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Verein angehören)
 - Sportgruppe (alle Sportler müssen der meldenden Sportgruppe angehören)
 - Nationalmannschaft (alle Sportler müssen der Nationalität des meldenden Nationalverbandes besitzen)
 - Verbandsauswahl des jeweiligen nationalen Verbandes (alle Sportler müssen, unabhängig von ihrer Nationalität, im Besitz einer Lizenz des meldenden nationalen Verbandes sein)
 - Landesverbandsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden LV angehören)
 - Bezirksmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Bezirk angehören)
 - Sonstige Regionalmannschaft (alle Sportler müssen aus der gleichen Region kommen)
 - Renngemeinschaft (für die gemeldeten Sportler muss eine Startgenehmigung der zuständigen Kommission der Bundesgeschäftsstelle vorliegen)
 - Gemischte Mannschaften im Rahmen der gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung von Mannschaften sind in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen oder Generalausschreibungen enthalten.

4.1.3 Wettkampffarten

- (1) Die verschiedenen Wettkampffarten und deren Durchführungsregeln sind in folgenden Wettkampfbestimmungen aufgeführt:
 - WB für den Straßenrennsport
 - WB für den Bahnrennsport
 - WB Querfeldein-Rennsport
 - WB für Mountainbike
 - WB und Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport

- WB und Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- WB für BMX
- WB für Fahrrad-Trial

4.2 Veranstaltungen

4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen

(1) UCI, BDR und die Landesverbände sind Inhaber aller Rechte an den jeweiligen Meisterschaften sowie aller Veranstaltungen, für die eine Aufnahme in den zutreffenden jährlichen Kalender beantragt wird und zwar für:

- den Internationalen Kalender der UCI bei Internationalen Veranstaltungen
- den Nationalen Kalender des BDR bei Nationalen Veranstaltungen
- den Terminkalender der Landesverbände bei deren Veranstaltungen

Die Aufnahme in einen dieser Kalender beinhaltet die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltung, aber keinerlei Haftung des genehmigenden Verbandes. Der genehmigende Verband überträgt dem Veranstalter mit der Aufnahme in seinen Kalender die in seinen Reglements definierten Rechte und Pflichten.

(2) Veranstaltungen bedürfen außerdem i.d.R. einer oder mehrerer behördlicher Genehmigungen. Die Verantwortung für die behördlichen Genehmigungen, die Zusammenarbeit mit den Behörden und die Einhaltung der behördlichen Auflagen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

4.2.2 Veranstalter

(1) Der Veranstalter einer Radsportveranstaltung, nachstehend Organisator genannt, muss im Besitz einer Lizenz des BDR oder der UCI sein. Für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders ist eine Organisatorlizenz erforderlich. Für alle weiteren Veranstaltungen reicht eine Funktionslizenz.

(2) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Organisation seiner Radsport-Veranstaltung sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen als auch im administrativen, finanziellen und rechtlichen Bereich. Er ist der alleinige Verantwortliche gegenüber Behörden, Teilnehmern, Funktionsträgern und Zuschauern.

(3) Die Kontrolle, die durch die UCI, den BDR, die Landesverbände und die Kommissäre/Wettkampfausschüsse ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Qualität der Organisation, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und die Tätigkeit der Organisationshelfer und Sicherungsdienste.

(4) Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, welche die mit der Organisation seiner Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss auch mögliche Forderungen abdecken, die in Verbindung mit der Veranstaltung gegenüber der UCI, dem BDR oder den Landesverband formuliert werden könnten.

(5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung für alle Betroffenen wie Sportler, Betreuer, Offizielle, Kommissäre/Kampfrichter, Presse, Zuschauer und andere unter Voraussetzungen vorbereitet wird, die den spezifischen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen bzw. den schriftlichen Anweisungen der zuständigen Leitungen und die der Wertigkeit der Veranstaltung entsprechen. Diese sicherzustellenden Voraussetzungen schließen alle erdenklichen, finanziell zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen ein, welche sich insbesondere aus sportlichen Bestimmungen, staatlichen Auflagen und der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

(6) Die organisatorische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art sind vom Veranstalter unter Beachtung der Reglements und Auflagen und ggf. nach Beratung mit dem Kommissärskollegium / Wettkampfausschuss zu lösen.

4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender

(1) Anträge für Wettbewerbe des Internationalen und Nationalen Kalenders müssen zu einem vom BDR festgesetzten Termin zwecks Aufnahme in den Terminkalender über den Landesverband an die BDR-Geschäftsstelle gerichtet werden. Verantwortlich für die Aufnahme in den Nationalen Terminkalender bzw. für die Weiterleitung der Anträge zur Aufnahme in den Internationalen Kalender an die UCI ist der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle. Die unter 4.2.1 beschriebene Durchführungsgenehmigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die spätere Ausschreibung den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen entspricht.

(2) Veranstaltungen, die aus irgendeinem Grund nicht in den Terminkalender aufgenommen werden konnten oder wurden bzw. bei denen Terminverschiebungen erforderlich geworden sind, müssen vom Veranstalter dem Leistungssport-Direktor bzw. der Kommission Leistungssport Halle mit Stellungnahme des Landesverbandes gemeldet werden, der dann über die Durchführungsgenehmigung entscheidet.

(3) Der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle ist berechtigt, die Genehmigung abzulehnen, bereits erteilte Genehmigungen rückgängig zu machen und veröffentlichte Ausschreibungen zurückzuziehen, wenn er dieses aus triftigen Gründen für erforderlich hält.

(4) Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller, ohne den offiziellen Rechtsweg beschreiten zu müssen, eine Entscheidung des Präsidiums verlangen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Der Landesverband ist zuständig für die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltungen auf seinem Verbandsgebiet die nicht im Internationalen bzw. Nationalen Terminkalender aufgeführt sind. Anträge zur Aufnahme in den jeweiligen LV-Kalender sind zum veröffentlichten Termin an den zuständigen LV einzureichen. Er verfährt entsprechend der Ziffern (1) bis (4).

(6) Der Bund Deutscher Radfahrer hat gemäß Ziffer 4.2.1 (1) alle Rechte an Deutschen Meisterschaften bzw. sonstigen LV-übergreifenden Meisterschaften wie z. B. Norddeutsche oder Süddeutsche Meisterschaften. Diese Veranstaltungen müssen daher zur Aufnahme in den Nationalen Kalender beim BDR angemeldet werden. Der BDR Hauptausschuss / das BDR-Präsidium kann Landesverbänden auf ihren Antrag hin eine Dauergenehmigung zur Ausrichtung von LV-

übergreifenden Meisterschaften in bestimmten Disziplinen, z. B. der Nordverbände erteilen bzw. diese widerrufen. 4.2.4 Aufstellung des Terminkalender

(1) Zwecks Aufstellung eines Nationalen Terminkalenders für das nächste Kalenderjahr findet alljährlich eine Fachwartetagung statt, auf welcher die Termine für die eingereichten Veranstaltungen sowie für die Meisterschaften und Nachwuchs-Wettbewerbe festgelegt werden.

(2) Für nicht in dem Terminkalender aufgenommene und nicht eingereichte Veranstaltungen kann ein Anspruch auf einen bestimmten Termin nicht erhoben werden.

(3) Wettbewerbe, die nicht in den Nationalen Terminkalender aufgenommen sind, dürfen nur landesverbandsoffen ausgeschrieben werden.

(4) Nach Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders können Änderungen nur in dringenden Fällen mit Zustimmung des Sportdirektors Rennsport bzw. der Kommission Leistungssport Halle bei Veranstaltungen des LV-Kalenders des LV-Präsidenten oder seines Beauftragten, vorgenommen werden.

(5) Deutsche Meisterschaften im Straßen- und Bahnrennsport dürfen nicht zum gleichen Termin ausgetragen werden.

4.2.5 Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibungen müssen auf vorgeschriebenen Formularen vom Veranstalter zu den im Folgenden aufgeführten Terminen eingereicht werden:

a) entweder schriftlich oder

b) über die im BDR-Internet bereitgestellten Online-Formulare:

- für Wettbewerbe des LV-Kalenders an den Landesverband, wo dieselben mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der LV entscheidet über die Genehmigung und die Art der Veröffentlichung.
- für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders über den LV (Eingang mindestens 38 Tage vor der Veranstaltung) an die Bundesgeschäftsstelle, wo die Ausschreibung mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der Leistungssport-Direktor oder die Kommission Leistungssport Halle entscheidet über die Genehmigung und leitet diese an das amtliche Organ des BDR zur Veröffentlichung weiter.

(2) Die Ausschreibungsformulare müssen in allen in Frage kommenden Punkten ausgefüllt sein, die Genehmigungsgebühr ist mit Einreichung der Ausschreibung zu entrichten.

4.3 Meldungen

4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen

(1) Die Meldungen zur Beteiligung an Wettbewerben können von Aktiven, Vereinen, Bezirken, Landesverbänden und Sportgruppen etc. abgegeben werden.

Die Meldungen werden zu den Fristen entsprechend der vom Veranstalter in der Ausschreibung beschriebenen Form abgegeben:

- a) schriftlich und/oder
- b) per Fax und/oder
- c) per e-mail

Unvollständige Meldungen können vom Veranstalter zurückgewiesen werden.

(2) Die Meldung muss enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Klassenangabe des Sportlers, genaue Bezeichnung der Wettbewerbe, für die gemeldet wird, sowie die Unterschrift und genaue Anschrift des für die Meldung Verantwortlichen.

(3) Für jeden Wettbewerb ist eine besondere Meldung erforderlich. Doppelmeldungen sind nicht statthaft und werden bestraft. Meldungen für zwei Wettbewerbe an einem Tag müssen unbedingt eingehalten werden. Bei Nichterfüllung liegt eine Doppelmeldung vor.

(4) Bei Mannschaftswettbewerben ist es gestattet, für die gleiche Disziplin mehrere Mannschaften zu melden, die jedoch generell aus anderen Sportlern zusammengesetzt sein müssen. Ausnahmen hierzu regeln die einzelnen WB bzw. die Ausschreibung.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Renngemeinschaften zugelassen sind.

(6) Die Meldung sollte spätestens am Tage des Meldungsschlusses eingegangen sein.

(7) Der Meldeschluss sollte bei Straßen- einschließlich Querfeldein- und Mountainbikerennen acht Tage und bei Bahn- sowie Hallenradsportveranstaltungen 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin liegen.

(8) Vereine, die bei Abgabe einer Meldung falsche Angaben machen, werden ebenso bestraft wie die Sportler, welche unter falschem Namen oder in einer falschen Alters- bzw. Leistungsklasse starten.

(9) Alle Veranstalter haben bei Eingang von Meldungen folgendes zu beachten:

- Falls die Meldung eines Sportlers bzw. einer Mannschaft nicht angenommen werden kann, muss der Veranstalter postwendend, spätestens am Tage nach Meldeschluss, Startabsage erteilen.
- Telefonische Startmeldungen verpflichten zum Start. Diese Meldungen müssen umgehend schriftlich nachgereicht werden.

(10) Bei Wettbewerben können Nenngelder erhoben werden. Die maximale Höhe ist in den entsprechenden WB enthalten. Nenngelder sind in der Ausschreibung anzugeben.

(11) Nachmeldungen (ausgenommen bei Meisterschaften) sind zulässig, falls sie nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen sind. Bei Nachmeldungen sind Nenngelder in Höhe von

- 15,-- € bei Männern, Frauen, Senioren,
- 10,-- € bei Junioren/Juniorinnen,
- 5,-- € bei allen anderen Klassen zulässig.

Nachmeldungen müssen bis 1 Stunde vor Wettbewerbsbeginn erfolgen.

(12) Der Ausrichter ist verpflichtet, eine aktuelle Startliste zu erstellen und dem WAV/VKK vor Wettbewerbsbeginn auszuhändigen.

4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften

(1) Sportler oder Mannschaften, die aus irgendwelchen Gründen ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen können, haben dieses dem Ausrichter oder WAV/VKK schnellstens zur Kenntnis zu bringen. Grundsätzlich können diese Sportler am gleichen Tage an keinem anderen Wettbewerb teilnehmen.

(2) Sportler, deren Entschuldigung nicht spätestens 24 Stunden nach dem Wettbewerb beim Veranstalter oder WAV/VKK vorliegt, sind zur Zahlung eines Reuegeldes von 10,- € zuzüglich Startgeld verpflichtet.

Das Geld wird vom Veranstalter beim Verein des Sportlers eingefordert und ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Ansonsten wird der Sportler 14 Tage gesperrt (Verfahren ohne Anhörung).

(3) Eine nichtabgemeldete Mannschaft Radpolo/Radball wird für den nächsten Spieltag gesperrt.

4.4 Teilnahme an Wettbewerben

4.4.1 Allgemeines

(1) Ein über den BDR lizenzierter Sportler darf nur an solchen Radsport-Veranstaltungen teilnehmen, die vom BDR bzw. einem der UCI angeschlossenen Verband genehmigt und ordnungsgemäß ausgeschrieben worden sind. Dies gilt auch während einer Sperre.

(2) Die Teilnahme an Wettbewerben erfolgt immer auf eigene Rechnung und Gefahr einschließlich der Haftung bei Unfall- und Haftpflichtschäden Dritten gegenüber.

(3) Für Sportlerinnen und Sportler des Nachwuchsbereiches ist mit dem Lizenzantrag ein Gesundheitsattest eines Arztes beizubringen, das nicht älter als 120 Tage sein darf.

(4) Bei Senioren über 60 Jahren ist entsprechend zu verfahren.

4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland

(1) An Wettbewerben können alle Lizenzinhaber teilnehmen, die der entsprechenden Alters- und Leistungsklasse angehören.

(2) Landesverbandoffene Veranstaltungen sind den Lizenzinhabern des Landesverbandes, in dessen Terminkalender die Veranstaltung enthalten ist, vorbehalten; entsprechendes gilt für bezirksoffene Veranstaltungen.

Abweichende Regelungen der Teilnahmemöglichkeit für Sportler anderer Landesverbände/Bezirke sind mit der Ausschreibung zu regeln. Dies gilt auch für den kleinen Grenzverkehr im Rahmen von existierenden Vereinbarungen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die jeweiligen LV-Meisterschaften.

- (3) Bei bundesoffenen Wettbewerben sind alle Lizenzinhaber des BDR sowie Sportler aus maximal 3 eingeladenen ausländischen Verbänden teilnahmeberechtigt sowie Abkommen des kleinen Grenzverkehrs.
- (4) Bei internationalen Wettbewerben sind Lizenzinhaber aus allen der UCI angeschlossenen nationalen Verbänden teilnahmeberechtigt.
- (5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Vereinsmannschaften, Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Wettkampfgemeinschaften zugelassen sind.

4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland

- (1) Vor einem beabsichtigten Auslandsstart ist eine Genehmigung einzuholen:
 - beim BDR bei allen Veranstaltungen, die im Internationalen Kalender stehen. Hierbei ist das BDR-Meldeformular zu benutzen.
 - beim LV für alle übrigen Veranstaltungen.

4.4.4 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Bei allen Wettbewerben kann die Teilnehmerzahl bzw. Anzahl der Mannschaften in der Ausschreibung beschränkt werden. Es ist dann aber der Meldeschluss um acht Tage vorzulegen und den nicht angenommenen Sportlern sofort eine Absage zu erteilen, damit die Möglichkeit einer anderen Meldungsabgabe erhalten bleibt.
- (2) Rückweisungen der Sportler bzw. Mannschaften, die für einen in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Wettbewerb gemeldet haben, dürfen nur aus sportrechtlichen Gründen oder in der Ausschreibung bereits aufgeführten technischen Gründen zurückgewiesen werden. Sportrechtliche Gründe sind z. B.: Fahrerfelder mit mehr als 200 Teilnehmern, Meldungen in falscher Alters- oder Leistungsklasse, Sperre des Sportlers. Bei Zurückweisungen muss in jedem Fall das Gleichheitsprinzip für alle Sportler gewährleistet sein.

4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot

- (1) Die Bezirks- und Landesverbände haben das Recht, bei ihren Meisterschaften Startverbot für alle sonstigen Wettbewerbe gleicher Disziplin (z. B. Bahn oder Straße) zu erlassen. Ausgenommen davon sind Sportler, die für überregionale Wettbewerbe vorgesehen und beim zuständigen Landesverband angefordert sind.
- (2) Bei Veranstaltungen mit nationalen Mannschaftswertungen oder bei sonstigen größeren unter Aufsicht der UCI stehenden Veranstaltungen einschließlich Rundfahrten behält sich die jeweilige Kommission vor, die in Frage kommenden Teilnehmer, Schrittmacher, Helfer usw. zu bestimmen und die Meldungen dafür abzugeben. Direktmeldungen sind nicht gestattet.
- (3) Sportler und Sportlerinnen, die von den Kommissionen zur Teilnahme an Meisterschaften oder sonstigen großen Nationalen und Internationalen Wettbewerben bestimmt werden, sind verpflichtet, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und ihre bzw. die Interessen des BDR nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (4) Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, Sportler und Sportlerinnen, die für die Repräsentativkämpfe (Etappenfahrten, nationale und internationale Veranstaltungen)

tungen, Meisterschaften, Olympiaden usw.) vorgesehen sind, die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zu untersagen.

4.5 Altersklassen

(1) Entsprechend dem Lebensalter sind die Sportler/Sportlerinnen eingeteilt in

- Schüler / Schülerinnen
- Jugend / weibl. Jugend
- Junioren / Juniorinnen
- Männer U23
- Elite / Elite Frauen
- Senioren I – IV / Seniorinnen

Die genaue Einteilung ist wettkampfspezifisch in den einzelnen WB enthalten.

(2) Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach Geburtsjahrgängen. Diese werden im amtlichen Organ veröffentlicht.

4.6 Preise

(1) Für Sieger und Platzierte von Wettbewerben dürfen Ehrengaben, Geld- oder Sachpreise ausgegeben werden.

(2) Die Kommissionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium für alle Wettbewerbe Preisschemen zu erstellen. Diese werden nach Genehmigung durch die BHV in die entsprechenden Wettkampfbestimmungen aufgenommen.

(3) Es dürfen nur Preise ausgegeben werden, die mindestens den in der Ausschreibung angegebenen Wert haben (Geld-, Ehren oder Materialpreise). Für Wettbewerbe, für die in den jeweiligen WB ein Preisschema angegeben ist, gilt dieses Schema. Für Veranstaltungen des Internationalen Kalenders gelten die Preisschemata der UCI. Ausnahmen sind in der Ausschreibung anzugeben.

(4) Ist eine genaue Platzierung nicht möglich, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Sportlern gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots

4.7.1 Allgemeines

(1) Die Sportbekleidung muss den einzelnen WB entsprechen.

(2) Bei Mannschaftswettbewerben muss die Kleidung innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein.

(3) Trikots, die in der Farbzusammenstellung und Aufmachung Weltmeistertrikots oder deutschen bzw. ausländischen Nationaltrikots gleichen oder stark ähneln, dürfen nicht getragen werden.

(4) Für die Bekleidung bei der Siegerehrung gelten folgende grundsätzliche Regelungen. Die Sportler haben zur Siegerehrung ihre , für den jeweiligen Wettbewerb

vorgeschriebene und genehmigte, Sportkleidung zu tragen. Aufgrund äußerer Umstände, z. B. schlechter Witterung, ist auch das Tragen entsprechender Trainingsbekleidung zugelassen. Der Sportler darf keine andere Werbung tragen, als sie für ihn als Werbung für seinen Wettkampf genehmigt ist.

In den einzelnen Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen definiert werden.

4.7.2 Tragen von Meistertrikots

(1) Meistertrikots dürfen nur die amtierenden Meister (Deutsche Meister, Weltmeister) bei Wettbewerben in ihrer Meisterschaftsdisziplin tragen.

(2) Bei Mannschaftswettbewerben darf das Meistertrikot nur getragen werden, wenn auch die anderen zur Mannschaft gehörenden Sportler Deutsche Meister sind.

(3) Im Straßenrennsport darf bei Rundstreckenrennen und Kriterien im Elite-Bereich bei Abwesenheit des amtierenden Deutschen Meisters im Einer-Straßenfahren der Elite der amtierende Deutsche Meister U23 Einer-Straßenfahren im Meistertrikot starten. Bei internationalen Kriterien Elite, die nach den Bestimmungen der UCI ausgetragen werden und im Nationalen Kalender geführt werden, darf nur der amtierende Deutsche Meister im Einer-Straßenfahren der Elite im Meistertrikot starten.

(4) Alle ehemaligen Deutschen Meister können ein Trikot tragen, bei dem der Rand des Viertelarmes schwarz-rot-gold abgesetzt ist.

4.7.3 Tragen der Nationaltrikots

(1) Bei Wettbewerben mit Nationenwertung (Länderkämpfe, Etappenrennen, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) tragen die Teilnehmer das Nationaltrikot.

(2) Bei allen sonstigen Veranstaltungen darf das Nationaltrikot nur mit Zustimmung des zuständigen Fachausschusses getragen werden.

4.8 Werbebestimmungen

Im BDR gibt es sportartspezifische Werbebestimmungen. Diese sind in den WB enthalten und haben den jeweiligen internationalen Reglements zu entsprechen. Generell gilt:

(1) Werbung für Alkohol (außer Bier) und für Tabakwaren ist ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.

(2) Für das Genehmigungsverfahren von Werbung kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

5 Lizenzen

5.1 Allgemeines

(1) Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und die ihm die Teilnahme am Sportbetrieb gestatten. Sie wird vom Bund Deutscher Radfahrer auf Antrag für alle

- Aktiven
- WA-Mitglieder bzw. WA-Vorsitzende und Kommissäre
- Kampfrichter, Spielleiter und Schiedsrichter
- Sportliche Leiter von Mannschaften sowie Mannschaftsärzte
- Betreuer, Mechaniker, Physiotherapeuten, Autofahrer und Kradfahrer
- Veranstalter, Organisatoren und sonstige Funktionsträger

ausgestellt, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

(2) Rechtfertigt der Antrag eine Lizenzausstellung nicht, kann das Präsidium des BDR diese verweigern. Die Verweigerung der Lizenzausstellung ist dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein schriftlich zu begründen. Gegen die Verweigerung ist innerhalb von 30 Tagen eine Berufung vor dem Rechtsausschuss des BDR möglich.

(3) Durch die Unterschrift auf dem Lizenzantrag erkennt der Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Satzung, die Sportordnung, die Sportrechtsordnung, die jeweiligen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen sowie das Antidoping-Reglement der UCI, des BDR, der WADA sowie der NADA an.

Die Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Reglements finden somit auf den Antragsteller auch dann Anwendung, wenn die Lizenz noch nicht an den Antragsteller ausgehändigt ist.

(4) Nur Inhaber einer solchen Lizenz sind berechtigt, an Radsportveranstaltungen die von der UCI, einem kontinentalen Verband der UCI oder einem Mitgliedsverband der UCI bzw. einem diesen angeschlossenen Verband beaufsichtigt werden, teilzunehmen bzw. in ihrem Rahmen mitzuwirken.

(5) Die Lizenz ist kein qualifizierter Befähigungsnachweis, sondern ausschließlich ein Ausdruck der Anerkennung von Statuten und Reglements der UCI bzw. des BDR.

(6) Die Lizenz ist farbig gemäß der Bestimmungen der UCI und enthält:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Verein/Sportgruppe (nur PT, KPT KT sowie FT, GS MTB)
- Alters- und Leistungsklasse
- Passfoto
- Gültigkeitsjahr
- Unterschrift des BDR-Präsidenten
- Unterschrift des Lizenzinhabers

(7) Ein Aktiver darf zu einer Zeit für die von ihm betriebene Radsportdisziplin nur eine Lizenz besitzen. Diese ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben auf Anforderung den dazu autorisierten Personen vorzulegen.

Die Vorlagepflicht besteht für alle, die an einer Veranstaltung als Aktive oder Funktionsträger beteiligt sind.

(8) Lizenzen haben Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Hallenradsport besteht zwischen dem BDR und der RKB Solidarität ein Kooperationsvertrag. Danach erhalten die RKB-Sportler spezielle Lizenzen, die zur Teilnahme an BDR-Hallenwettbewerben berechtigen.

5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen

(1) Alle Lizenzen müssen von dem Verein, dem der Antragsteller als BDR-Mitglied angehört, über den zuständigen LV beim BDR beantragt werden. Der Sportler unterschreibt den Lizenzantrag und erkennt damit die aufgeführten Lizenzbedingungen an.

Mitglieder von Sportgruppen beantragen diese über ihre Sportgruppe oder direkt beim BDR. Im letzteren Fall muss dem Lizenzantrag eine Kopie des Sportgruppenvertrages beigelegt werden.

(2) Die Landesverbände haben zu prüfen, ob Bedenken gegen die Ausstellung vorliegen. Ist dies der Fall, sind sie berechtigt, den Antrag abzulehnen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung beim Bundessportgericht zulässig.

(3) Lizenzen werden von der BDR-Geschäftsstelle ausgestellt.

(4) Für die Erteilung der Lizenz ist eine Gebühr zulässig.

(5) Die Bedingungen und Antragswege für Sportgruppen sind gesondert geregelt.

(6) Das Präsidium des BDR kann die Lizenzerteilung für Personen, die von anderen Mitgliedsverbänden des DSB wegen Dopingvergehens oder verbandsschädigendem Verhaltens gesperrt wurden, verweigern.

5.3 Lizenzwechsel/Ausbildungsausgleich

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel bei Vereinswechsel

(1) Aktive, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen 3 Monate nicht an Wettbewerben teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeit, etc.) enthalten sind.

(2) Der Aktive hat dann seine alte Lizenz an seinen alten Verein abzugeben.

(3) Der abgebende Verein stellt ihm innerhalb von 8 Tagen nach Lizenzrückgabe einen Abkehrschein aus, wenn der Sportler seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.

(4) Die ausstehenden Verpflichtungen hat der abgebende Verein dem Sportler innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Abkehrschein ist dann sofort nach Erledigung dieser Verpflichtungen auszustellen.

(5) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss zusammen mit der Lizenz sofort dem LV übermittelt werden.

Geschieht ein Vereinswechsel außerhalb eines Landesverbandes, so hat der bisherige LV dem neuen LV die Lizenz auf Anforderung zuzusenden.

(6) Der BDR darf die neue Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit dem neuen Verein aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Abkehrscheins bzw. mit dem Tage, an welchem dieser hätte ausgestellt werden müssen (Tag der Erfüllung aller Verpflichtungen gemäß (3)).

(7) In den Fällen, wo ein Sportler aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV-Vorstand, ob eine Sperre in Frage kommt.

(8) Sofern ein ausgeschlossener Sportler zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das Bundessportgericht darüber, ob eine Sperre in Frage kommt.

(9) Ausländische Sportler, die einem BDR-Verein angehören und mit einer BDR-Lizenz starten, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

(1) Für den Wechsel zu einem anderen Verein kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.

(2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Abkehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.

(3) Trifft dies zu, ist dieser Betrag vor Ausgabe einer neuen Lizenz vom aufnehmenden an den abgebenden Verein zu zahlen.

(4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in oder zwischen Sportgruppen

(1) Für einen Wechsel zwischen den Sportgruppen und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.

(2) Bei einem Wechsel von einem Verein in eine Sportgruppe und umgekehrt entfällt eine Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler sofort für die Sportgruppe bzw. direkt beim BDR bzw. über den Verein und über den LV beim BDR beantragt werden. In beiden Fällen ist entweder, der Sportgruppenvertrag oder die Aufhebung des Sportgruppenvertrages mit dem Lizenzantrag vorzulegen.

6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vom Bund Deutscher Radfahrer werden alljährlich Deutsche Meisterschaften durchgeführt, die Ausrichtern übertragen wird.

Die DM-Disziplinen sind in den Anhängen der jeweiligen Wettkampfbestimmungen aufgeführt.

(2) Die Bewerbung zur Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft muss über den Landesverband zur Bundeshauptversammlung eingereicht werden. Dort wird über die Vergabe entschieden.

(3) Die Bewerbung muss enthalten:

- Terminplan unter Berücksichtigung der Auflagen des BDR
- Angaben zu Wettkampfstätten (Halle, Bahn, Strecken)
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Genehmigungsbehörde
- der Finanzierungsplan
- das Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

(4) Das BDR-Präsidium legt für jede Meisterschaft eine Gebühr fest, deren Höhe bis zum 1.10. jeden Jahres vom BDR veröffentlicht wird.

(5) Die Bundesfachausschüsse sind berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums, einzelne DM-Disziplinen ausfallen zu lassen. Der nächsten BHV sind die Gründe für diese Maßnahme darzulegen.

(6) Treten bei Deutschen Meisterschaften weniger als 5 Teilnehmer/Mannschaften an, fällt der betreffende Wettbewerb aus.

(7) Der/die Deutsche Meister/in erwirbt nicht automatisch das Anrecht zur Nominierung für internationale Wettbewerbe wie z. B. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele etc..

(8) Die Ausschreibung und Durchführung sonstiger nationaler oder internationaler Titelwettbewerbe mit dem Begriff "Deutsche Meisterschaft" ist, sofern nicht ein Beschluss der Bundeshauptversammlung vorliegt, generell nur mit Zustimmung des jeweiligen Bundesfachausschusses gestattet.

Anträge für solche Wettbewerbe müssen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

(9) Die hier aufgeführten Bestimmungen können um weitere Bestimmungen in den jeweiligen WBs ergänzt werden.

6.2 Zulassungsbedingungen

- (1) An den Deutschen Meisterschaften können alle deutschen Staatsangehörigen teilnehmen, die im Besitz einer gültigen BDR-Lizenz sind und die Bedingungen bezüglich Qualifikation bei den einzelnen Wettbewerben erfüllen.
- (2) Ausländische Sportler und Sportlerinnen des Nachwuchsbereiches, die in Deutschland geboren und wohnhaft sind, können unter o. g. Bedingungen ebenfalls an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen.
- (3) Bei Sportlern deutscher Staatsangehörigkeit mit Lizenz eines ausländischen Verbandes entscheidet der jeweilige Fachausschuss über deren Teilnahme.
- (4) Bei Mannschaftswettbewerben können auch Sportgemeinschaften zugelassen werden. Diese können auch Titelträger werden.
- (5) Sind für eine Deutsche Meisterschaft Qualifikations-Zeiten oder -Punkte erforderlich, müssen diese bei der Meldung angegeben sein und vom LV-Fachwart bestätigt werden.
Erreicht in einem LV kein Sportler die geforderte Qualifikation, so ist der jeweilige LV-Meister startberechtigt (Bestätigung LV-Fachwart erforderlich).
- (6) Für den Hallenradsport werden die Qualifikationsnormen durch den jeweiligen Fachausschuss festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.

6.3 Leitung und Aufsicht

6.3.1 Wettkampfausschuss/Kommissärskollegium

- (1) Zu allen Deutschen Meisterschaften werden der Vorsitzende des Kollegiums der Kommissäre (VKK) und mindestens zwei weitere Kommissäre von der Technischen Kommission bzw. der WAV von der zuständigen Kommission benannt.
- (2) Das Kollegium der Kommissäre bzw. der WA besteht aus dem VKK/WAV und mindestens vier weiteren Kommissären, Kampfrichtern oder Spielleitern. Sie werden in der ergänzenden Anzahl ebenfalls vom BDR bestellt. Die Mitglieder des KK müssen mindestens BDR-Kommissäre sein.
- (3) Weitere Kampfrichter sind auf Anforderung des WAV/VKK in ausreichender Anzahl durch den LV zu benennen.
- (4) Der WA / das KK leitet und überwacht den Wettbewerb, erstellt das Ergebnis und entscheidet über Einsprüche.
- (5) WAV/VKK und BDR-Beauftragter nehmen einen Tag vor dem Wettbewerb die Wettkampfstätten endgültig ab.

6.3.2 BDR-Aufsicht

- (1) Die vorgesehene Wettkampfstätte wird durch einen BDR-Beauftragten besichtigt und zugelassen. Diese Besichtigung erfolgt spätestens ein halbes Jahr vor dem Veranstaltungstermin.
- (2) Der BDR-Beauftragte ist durch den WAV/VKK bei allen Entscheidungen, die nicht Tatsachenentscheidungen sind, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

6.4 Doping-Kontrolle

- (1) Bei Deutschen Meisterschaften sollten Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (2) Der Antidoping-Inspektor wird durch die zuständige TK Rennsport bzw. die zuständige Kommission bestellt.
- (3) Die Durchführung der Doping-Kontrolle erfolgt nach dem Antidoping-Reglement des BDR, welches auf dem UCI-Reglement basiert.

6.5 Pflichtenheft DM

- (1) Mit der Bewerbung um die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft sichert der Veranstalter die Einhaltung der im folgenden aufgeführten Pflichten bzw. die in getrennten Pflichtenheften aufgeführten Punkte zu.

6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen

- (1) Zu den organisatorischen Vorbereitungen zählen:
 - Abstimmung des Programmablaufs/Kostenregelung mit dem BDR
 - Buchung von Unterkünften für das vom BDR eingesetzte oder geforderte Funktionspersonal
 - Bestellung sonstiger Organisations-Mitarbeiter wie Sprecher, Ergebnisdienst sowie des benötigten Materials
 - Bestellung eines Rennarztes plus ausreichendem Sanitätspersonal mit entsprechender Ausrüstung
 - Bestellung des Doping-Kontrollarztes
 - Einholen der behördlichen Genehmigungen
 - Reservierung der Sportstätten, Presse-, WA-Räumlichkeiten
 - Erstellen eines Programmhefts

6.5.2 Pressearbeit

(1) Der Veranstalter ist für die Organisation und Koordination der Pressearbeit verantwortlich, insbesondere:

- Abstimmung des Pressekonzepts einschließlich der Funk- und Fernsehrechte mit dem BDR
- Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen
- Benennung eines Pressesprechers
- Werbung durch Presse, Plakate, Handzettel etc.

6.5.3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Meisterschaft erfolgt durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss. Sie muss 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin über den zuständigen Landesverband beim BDR eingereicht werden.

(2) Der BDR veranlasst die Veröffentlichung im amtlichen Organ.

6.5.4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Während der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter insbesondere:

- Markieren der Anfahrtswege
- Kennzeichnung der Sportstätten und Presse-, WA-, Kontroll-Räumlichkeiten incl. der Wegweisung
- Bereitstellung der mit dem BDR abgestimmten Räumlichkeiten, Fahrzeuge und techn. Wettkampfmittel wie Glocke, Rundenanzeige, Ergebnistafeln, Lautsprecheranlage
- Ausgabe von Teilnehmer-Karten/-Ausweisen an Aktive und Betreuer
- Einweisung der Organisations-Mitarbeiter in ihre spezifischen Aufgaben
- Bereitstellung eines angemessenen Siegerehrungsbereichs
- Organisation des Ergebnisdienstes incl. der Ergebniservielfältigung

Die Ergebnisse enthalten alle Sportler, die den Wettbewerb regulär beendet haben.

6.5.5 Kostenübernahme Veranstalter

(1) Der Veranstalter stellt je Wettbewerb drei gravierte Ehrenpreise. Außerdem übernimmt er die in den Wettkampfbestimmungen angegebenen bzw. von den Fachausschüssen festgesetzten Preise.

(2) Er übernimmt außerdem folgende Kosten:

- die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der DM
- die vom BDR-Präsidium festgelegten Gebühren
- die Kosten für die vom BDR eingesetzten Kommissäre und den BDR-Beauftragten

Die Kostenübernahme durch den Veranstalter kann für einzelne Meisterschaften zwischen BDR und Veranstalter spezifisch geregelt werden.

6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften

- (1) Regional-Meisterschaften werden in bestimmten Disziplinen durchgeführt. Sie werden vom jeweiligen BDR-Fachausschuss ausgeschrieben.
- (2) Landesverbands-Meisterschaften werden vom LV, Bezirks-Meisterschaften vom Radsport-Bezirk ausgeschrieben.
- (3) Analog zu Deutschen Meisterschaften kann bei Mannschaftswettbewerben der Start von Sportgemeinschaften zugelassen werden.
- (4) Weitere Modalitäten sind in der Ausschreibung anzugeben.

6.7 Deutsche Rekorde

- (1) Deutsche Rekorde werden im Bahnradsport und im Kunstradsport aufgestellt und geführt. Die diesbezüglichen Richtlinien sind in den jeweiligen WB enthalten.

Abkürzungen

AIOCC	Association Internationale des Organisateurs de courses cyclistes
AIGCP	Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels
AkA	Aktiven-Ausschuss
BA-L	Bundesausschuss Leistungssport
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BHV	Bundeshauptversammlung
BRV	Berufsradsrennfahrer-Verband
BSG	Bundessportgericht
CCP	Conseil du Cyclisme Professionnel
CPA	Cyclistes Professionnels Associe´s
CTF	Country Tourenfahren
DM	Deutsche Meisterschaft
DSB	Deutscher Sportbund
DSB/BA-L	Deutscher Sportbund, Bundesausschuss Leistungssport
DSH	Deutsche Sporthilfe
FT	Frauen Team (ehemals GSIII)
GOV	Gelände-Orientierungsfahren
I.O.C.	Internationales Olympisches Komitee
KK	Kollegium der Kommissäre
KPT	Kontinentales Profi Team (ehemals GSII)
KT	Kontinentales Team (ehemals GSIII)
LV	Landesverband
NADA	Nationale Antidoping Agentur
NOK	Nationales Olympisches Komitee
PT	Pro Tour Team (ehemals GSI)
RCM	Règlement Controle Médical
RSJ	Radsportjugend
RTF	Radtourenfahren
SpA	Sportausschuss

Abkürzungen

SpO	Sportordnung
SpRO	Sport-Rechtsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TK	Technische Kommission
TrK	Trainer-Kommission
UCI	Union Cyclisme Internationale
UEC	Union Européenne Cyclisme
VDR	Verband Deutscher Radrennveranstalter
VKK	Vorsitzender des Kollegiums der Kommissäre
WA	Wettkampfausschuss
WADA	World Antidoping Agency
WAV	Wettkampfausschuss-Vorsitzender
WB	Wettkampfbestimmungen

Stichwörter

- Abkehrschein 49
 Abmeldung 41
 Aktiven-Ausschuss 9, 20
 Aktivensprecher/in 18, 20
 Altersklasse 33, 44
 Aufgaben des WA/KK 11
 Aufsicht 12, 24, 43, 52
 Ausbildung 10, 19
 Ausbildungsausgleich 49
 Auslandsstart 42
 Ausrichter 9, 41, 51
 Ausschreibung 12, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 55, 56
 BDR 7, 9, 11, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56
 BDR-Aufsicht 54
 BDR-Beauftragter 54, 55
 BDR-Fachausschuss 56
 BDR-Geschäftsstelle 38, 48
 BDR-Kommissär 10, 19, 52
 BDR-Lizenz 49, 52
 BDR-Meldeformular 42
 BDR-Mitglied 48
 BDR-Präsidium 18, 32, 51, 55
 Befangenheit 24
 Berufung 24, 25, 28, 30, 31
 Beschwerde 24, 25, 27, 28, 30
 Beschwerde-Instanz 12
 Bestätigung 7, 10, 52
 Betreuungsausgleich 49
 Bevollmächtigter 27
 Bewerbung 51, 54
 Bezirks-Meisterschaften 56
 BSG 24, 35
 Bundesfachausschüsse 51
 Bundeshauptversammlung 7, 51
 Bundeskaderathleten 20
 Bundeskaderathleten 21
 bundesoffene Wettbewerbe 11, 42
 Bundesrechtsausschuss 35
 Bundessportgericht 23, 24, 25, 30, 31, 35, 48, 49
 Bundessportwart 7, 12, 18, 32, 47
 Deutsche Meisterschaften 9, 39, 51, 52
 Deutsche Rekorde 56
 Disqualifikation 33
 Disqualifikation 34
 Doping-Kontrolle 19, 54
 Doppelmeldung 34
 Doppelmeldungen 40
 DSB/BA-L 21, 22
 DSH 21
 Einer-Wettbewerbe 36
 Einspruch 11, 25, 26, 29, 30, 31
 Einspruchsfrist 30
 Entscheidung 10, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 54
 Entscheidungsgremium 10, 11, 23
 Entscheidungsprozess 54
 Entscheidungsrecht 35
 Ermahnung 33
 Ersatzmann 11
 Fachausschuss 7, 21, 52, 55
 Formulare 39
 Gebühr 25, 48, 51, 55
 Geldstrafe 33, 34, 35
 genehmigung 36
 Genehmigung 37, 38, 39, 44, 54
 Genehmigungsgebühr 40
 Generalausschreibung 25, 36
 Gesundheitsattest 42
 Gnadenweg 32
 Haftung 42
 Hallenradsport 15
 internationale Wettbewerbe 11, 18, 51
 Jahresplanung 18, 19, 21
 Kampfrichterausweis 10
 KK 9, 29, 33
 Kollegium der Kommissäre 9
 Kommissäre 37
 Kommissärskollegium 52
 Kommission 9
 Kommission Leistungssport 21
 Kommissionen (Sportbetrieb) 12
 Kommuniké 34
 Kostenpauschale 25, 33
 Kostenpauschalen 26
 Kostentabelle 27
 Kostenübernahme 55
 Landesverband 11, 12, 24, 25, 30, 34, 38, 42, 43, 49, 51, 55
 Landesverbands-Meisterschaften 56
 Lebensalter 44

- Leistungssport 15
- Lizenz 37, 47, 48, 50, 52
- Lizenzantrag 48
- Lizenzausstellung 47
- Lizenzbedingung 48
- Lizenzentzug 34
- Lizenzwechsel 49
- LV 9, 35
- LV-Fachwart 12, 52
- LV-Meister 52
- LV-Sportausschuss 12
- LV-Vorsitzende 12
- Mannschaftswettbewerbe 29, 36, 40, 44, 52, 56
- Meistertrikot 45
- Meldeschluss 40, 41, 42
- Meldungen 40, 41, 43
- Mitglieder 7
- Nachmeldungen 41
- NADA 47
- Nationaltrikot 45
- Nenngelder 41
- NOK 21
- Nominierung 18, 51
- Ordnungsbestimmungen 7
- Organisator 34, 35, 38
- Organisatorische Vorbereitung 54
- Pflichtenheft DM 54
- Präsidium 7, 13, 23, 25, 32, 38, 44, 51
- Preise 55
- Preisschema 44
- Pressearbeit 55
- Protokoll 28
- Rechtskraft 29
- Rechtsmittel 25, 29, 31, 32
- Rechtsmittelfrist 29
- Rechtsmittelgebühren 26
- Rechtsorgane 23
- Regelkommission 19
- Regional-Meisterschaften 56
- Rekord 51
- Repräsentativkämpfe 43
- Reuegeld 35, 41
- Revision 25, 27, 28, 29, 31, 32, 35
- RKB Solidarität 48
- Schiedsrichterausweis 10
- Sonderreglement 36
- Sperre 28, 29, 33, 41, 49, 50
- Sperrfrist 50
- Sperrzeit 49
- Spielleiter 9, 20, 47, 52
- Spielleiter-Ausweis 10
- Sportausschuss 35
- Sportbekleidung 44
9, 19, 38, 39
- Sportentwicklung 15
- Sportgemeinschaften 52, 56
- Sportgruppe 29, 33, 35, 36, 47, 48, 50
- Sportordnung 7, 11, 12, 19, 23, 32, 35, 47
- Sportorgane 31, 32
- Sportorgane 9
- Sport-Rechtsordnung 12, 23, 33
- Startverbot 43
- Startverpflichtung 41, 43
- Stellungnahme 8, 27, 38
- Stellungnahme 28
- Stimmrecht 13
- Strafaufschub 35
- Strafaufschub 35
- Technische Kommission 7, 9, 10, 19
- Technische Kommission Rennsport 54
- Teilnahme 34, 43, 47, 52
- Teilnahme 41
- Teilnahmebeschränkung 42
- Terminkalender 12, 38, 39
- Terminverschiebung 38
- Trainerkommission 18, 21
- UCI 10, 25, 30, 37, 38, 41, 42, 44, 47, 50
- UCI-Reglement 54
- Veranstalter 37, 39, 54, 55
- Veranstaltung 9, 35, 37, 38, 43, 55
- Verfahrensgrundsätze 27, 31, 33
- Verkehrssicherungspflicht 38
- Veröffentlichung 12, 29, 34, 39
- Veröffentlichung 39
- Verpflichtung 47, 49
- Vertragssport 13
- Vertragsstrafe 8, 32, 35
- Vertragsstrafenverfahren 8
- Verwaltungsgebühr 46
- Verweis 33, 34
- Verweis 35
- VKK 9, 10, 27, 29, 30, 34, 41
- WA 9, 19, 24, 29, 33, 35, 52
- WADA 47
- WA-Lizenz 10
- WAV 9, 10, 11, 27, 29, 30, 34, 35,

41, 52
Werbebestimmungen 45
Werbung 46, 55
Wettkampfsarten 36
Wettkampfsarten 36

Wettkampfausschuss 9, 37, 52
Wettkampfstätte 54
Zivilprozessordnung 23
Zulassungsbedingungen 52